Aus dem Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin der
Universität Marburg
(Direktor: Prof. Dr. A. Förster).

Verkehrsunfall und Alkoholmißbrauch

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG DES DOKTORGRADES
IN DER GESAMTEN MEDIZIN
DER HOHEN MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG

vorgelegt von

Alfred Kracht
aus Bad Kissingen

MARBURG-LAHN 1939
BUCHDRUCKEREI HERMANN BAUER

Angenommen von der Medizinischen Fakultät
am 27. Januar 1939.

Referent: Professor Dr. Förster.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547922_0065

Die großzügige Förderung des gesamten Verkehrswesens durch die persönliche Initiative des Führers und durch das Dritte Reich, sowie die Anspannung aller Wirtschaftskräfte haben in Deutschland eine gewaltige Steigerung und ungeheuere Ausdehnung des Verkehrs zur Folge gehabt. Immer mehr hat sich in den letzten Jahren das Straßennetz verdichtet und immer größer ist die Zahl der motorisierten Fahrzeuge geworden, so daß ohne Uebertreibung von einer Verdrei-, ja Vervierfachung der Verkehrsdichte gesprochen werden kann.

1932 betrug der Bestand an Kraftwagen in Deutschland 1 633 297, 1936 schon 2 474 591. Dies bedeutet eine Zunahme um 47%. Diese Entwicklung ist aber noch nicht zum Stillstand gekommen, denn durch die Verbilligung der Kraftfahrzeuge, sowie die vor kurzem in Angriff genommene Schaffung des Volkswagens wird deren Zahl im deutschen Verkehr sich noch weiterhin beträchtlich steigern. (Nach „Wirtschaft und Statistik".)

Mit der gewaltigen Zunahme der Verkehrsmittel ist aber leider auch eine erhebliche Steigerung der Verkehrsunfallziffer einhergegangen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß an der Vermehrung der Verkehrsunfälle nicht allein die Verkehrsdichte schuld ist, sondern daß eine ganze Reihe anderer Gründe eine beträchtliche Rolle spielen, nämlich (n. K. Hoffmann):

1. Die Beschaffenheit der Straßen,
2. Die verschiedensten Fehler am Fahrzeug,
3. Die mangelnde Veranlagung verschiedener Menschen zur Führung eines sich schnell fortbewegenden Verkehrsmittels,
4. In nicht unerheblichem Prozentsatz der Alkoholmißbrauch.

Die Statistik des Reichsverkehrsministeriums aus dem Jahre 1936 gibt ein klares Bild, welche ungeheuere Zahl an Toten und Verletzten die Verkehrsunglücke im Laufe eines Jahres fordern.

Bei insgesamt 267 444 Verkehrsunfällen 1936 wurden 173 826 verletzt, 8 388 getötet (nach „Wirtschaft u. Statistik").

Außerdem entstand ein Sachschaden von über einer Milliarde Reichsmark.

Da 9 163 Fahrer unter Alkoholeinfluß Verkehrsunfälle verschuldeten, 3,9 vom Hundert, sieht man sehr deutlich, welche unheilvolle Rolle der Alkohol bei Verkehrsteilnehmern spielt. Dies ist umso bedauerlicher, da die durch Trunkenheit bedingten Unfälle ausschließlich auf menschlicher Schuld beruhen, also vermeidbar gewesen wären.

Es muß daher heute von einem Kraftfahrer völlige Alkoholenthaltsamkeit verlangt werden. Er muß im Interesse der Volksgemeinschaft, die keine unnötigen, vermeidbaren Schäden an Leib und Gut ihrer Angehörigen vertragen kann, dieses Opfer bringen. Einem einsichtigen und charakterlich wertvollen Menschen wird dieses Gebot selbstverständlich sein und für ihn kein Opfer bedeuten (B u h t z).

Die Verdichtung des Verkehrs und das daraus resultierende Anwachsen der Verkehrsunfallziffer brachten naturgemäß eine erhöhte Inanspruchnahme der Polizeibehörden und Gerichte mit sich, die bei jedem Verkehrsunfall genau zu prüfen haben, aus welcher Ursache er entstanden ist und wer die Schuld daran trägt.

Um nun dabei zu einer im ganzen Reichsgebiet einheitlichen Rechtssprechung zu kommen, wurde am 28. Mai 1934 die Reichsstraßenverkehrsordnung (RStrVO) geschaffen, die mit ihren genauen Ausführungsbestimmungen vom 29. September 1934 am 1. Oktober 1934 in Kraft trat.

Diese Verkehrsordnung trat am 1. Januar 1938 aus verschiedenen, hier nicht näher zu erwähnenden Unzulänglichkeiten außer Kraft und wurde durch das Straßenverkehrsrecht vom 13. November 1937 ersetzt, das aus zwei Teilen besteht und zwar:

1. Die Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrsordnung — StVO —),
2. Die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrszulassungsordnung — StVZO —).

Die beiden Verordnungen legen eindeutig das Verhalten eines jeden Verkehrsteilnehmers fest und jeder, der den Bestimmungen zuwider handelt, macht sich vor dem Gesetz strafbar.

Die wichtigsten Paragraphen der RStrVO und des Straßenverkehrsrechtes werden, soweit sie speziell bei Verkehrsunfällen unter Alkoholeinfluß eine Rolle spielen, weiter unten noch näher erörtert werden.

Zunächst einige Worte über die Blutalkoholprobe, die heute ein maßgeblicher Beweisfaktor bei der Verurteilung von alkoholbeeinflußten Verkehrsteilnehmern ist.

Eine besondere Schwierigkeit bereitete bis vor wenigen Jahren stets die Verurteilung eines betrunkenen Verkehrsteilnehmers. Man hatte wohl die Möglichkeit, den Genuß von Alkohol nachzuweisen, aber nicht die getrunkene Menge. Alle Methoden, wie die Feststellung des psychischen Zustandes nach Alkoholgenuß, Geruch aus dem Mund, Rötung des Gesichtes, u. s. w., waren zu ungenau, da durch sie lediglich die Tatsache des Alkoholgenusses festgestellt wurde (Remund).

Auch die Zeugenaussagen lieferten nie sichere Anhaltspunkte, da sie in der Darstellung eines Unfallgeschehens, sowie in den Berichten über die getrunkene Menge Alkohol bei dem Unfallverursacher stets subjektiv gesehen und widersprechend waren. Dies kommt einmal daher, daß die Zeugen bei einem Unfall immer ein verschiedenes Blickfeld haben, stets nur Teilabschnitte des Gesamtvorganges wiedergeben können und auch Entfernung vom Unfallort und mangelhafte Beleuchtung eine Rolle spielen (Buhtz).

Was die Aussagen über den Alkoholgenuß anbelangt, so wird natürlich nie ein Zeuge, der z. B. mit dem Unfallverursacher vorher in lustiger Runde zusammen war und dann noch mit diesem eine Vergnügungsfahrt unternommen hat, diesen belasten, soweit er sich bei dem Unfall nicht geschadet hat. Auch die Aussagen von Gastwirten, wo getrunken worden war, sind mit Vorsicht aufzunehmen, da einmal derselbe einen Gast nicht verlieren will, zum anderen er tatsächlich, wenn gerade in seiner Wirtschaft Betrieb ist, nicht genau die getrunkene Menge angeben kann. Auf das Verhalten eines Gastwirtes einem betrunkenen Kraftfahrer gegenüber wird später noch näher eingegangen, da hierüber ein sehr interessanter Reichsgerichtsentscheid vorliegt.

Heute haben wir durch die Mikromethode des schwedischen Arztes Professor Dr. E. M. Widmark die Möglichkeit zur Bestimmung des Alkoholgehaltes im Blute. Näher auf die Technik dieser Methode einzugehen erübrigt sich, da diese an anderen Stellen ausführlich beschrieben worden ist.

Wie nun jedes neue Verfahren sich erst seine Anerkennung im Laufe der Zeit erringen muß, so hat auch die Blutalkoholprobe viele Gegenargumente überwinden müssen. Der Kampf, der von verschiedenen Seiten geführt wurde und zum Teil heute noch geführt wird, zeigt folgendes Bild (Buhtz):

1. Es ist nicht alles Alkohol, was nach Widmark festgestellt wird,
2. Pathologische Stoffe würden mitbestimmt,
3. Durch Nahrungsaufnahme wird Alkohol vorgetäuscht, der bei der Verdauung intermediär entsteht,
4. Technische Fehlerquellen führen zu Fehlergebnissen,

5. Es ist mit der Widmark'schen Methode nicht möglich, Normalwerte an Blutalkohol unter den üblichen Bedingungen des Lebens gegen Werte nach Alkoholgenuß abzugrenzen.

Trotz dieser gegen die Blutprobe sprechenden Punkte dürfen aber einige Fehlerquellen deshalb nicht unerwähnt bleiben.

Vor allem spielt hier das Aceton, die Acetessigsäure und unter Umständen auch die β-Oxybuttersäure eine Rolle. Widmark selbst hat bei Zuckerkranken einen Blutacetongehalt bis zu 0,7‰ feststellen können, der einen Blutalkoholgehalt vortäuschte (Foerster).

Hier ist also bei der Verwertung der Ergebnisse Vorsicht am Platze, damit nicht eine Person, deren Blut einen solchen Wert aufweist, in falschen Verdacht der Alkoholbeeinflussung bei einem Unfall kommt und u. U. dadurch in erhöhte Strafe genommen wird.

Weiterhin ist für die Praxis eine exogene Fehlerquelle — — der Aether — von Bedeutung. Abgesehen davon, daß, wie noch näher erwähnt werden wird, dieser nicht zur Desinfektion vor der Blutentnahme genommen werden darf, um keine Beeinflussung der sehr empfindlichen Probe hervorzurufen, spielt seine Wirkung bei der Narkose eine nicht unwesentliche Rolle. Koller fand Narkoseaether im Blut wieder und konnte einen Blutaethergehalt bis zu 1,5‰ feststellen. Auch Chloralhydratnarkose und die anderen Narkotika können Analysenfehler bedingen.

Dagegen darf aber mit Bestimmtheit festgestellt werden, daß Coramin, Insulin sowie die verschiedenen anderen Gifte keine Beeinflussung auf die Blutalkoholkurve ausüben. Auf Grund verschiedener Arbeiten konnte dieses einwandfrei bewiesen werden (Foerster).

Auch der Ansicht, daß die nachteiligen Folgen des Alkoholgenusses, vor allem die mangelnde Fahrsicherheit, durch den Genuß von Kaffee beseitigt würden, muß, da sie in letzter Zeit vielfach Eingang in Kraftfahrerkreisen gefunden, mit Entschiedenheit entgegengetreten werden. Mueller-Heidelberg konnte durch Experimente nachweisen, daß der Kaffee den in's Blut übergegangenen Alkohol nicht neutralisiert, also somit die Ansicht, daß durch Blutprobe der Alkoholgenuß nicht mehr nachgewiesen werden könnte, irrig ist. Es zeigte sich wohl eine Aenderung in psychischer Hinsicht. 15—30 Minuten nach Aufnahme größerer Mengen sehr starken Kaffees schwand bei den Versuchspersonen die Müdigkeit, der vorher ataktische Gang wurde sicherer, die verwaschene Sprache war geschwunden. Im guten Sinn wurde auch die Reaktionszeit zwischen Wahrnehmung eines Geschehnisses und der Verwirklichung des

hierbei zu treffenden Entschlusses beeinflußt. Späterhin sei allerdings wieder eine starke Erschlaffung und Unsicherheit aufgetreten, sobald die Koffeinwirkung, die eine Zusammenziehung der Gehirngefäße hervorruft, wodurch erreicht wird, daß infolge wenigerer Durchblutung des Gehirns die Nervenzellen nicht soviel Alkohol speichern konnten, aufgehoben war. Bei an Koffein gewöhnten Personen war dieses kurze Stadium des „Aufgeputschtsein" in seiner Wirkung noch mehr abgeschwächt.

Trotzdem ist Widmark's Blutalkoholprobe heute in fast allen Kulturländern eingeführt.

Deutschland hat die Mikromethode 1932 erstmalig verwendet und in der Zeit vom 1. Okt. 1932 bis 30. Sept. 1936 wurde sie durch 2489 Blutuntersuchungen mit rund 7 500 Einzelanalysen bei Verkehrsunfällen praktisch erprobt (K. Hoffmann).

Die Blutentnahme, die nur von einem Arzt ausgeführt werden darf, wird den Umständen entsprechend mehr oder weniger kurze Zeit nach einem Unfall entnommen. Es muß jedoch darauf geachtet werden, daß nicht zu lange Zeit verstreicht, damit nicht ein Teil des genossenen Alkohols — in einer Stunde werden normalerweise 0,12—0,15‰ abgebaut — wieder aus dem Körper ausgeschieden ist und der gefundene Wert dann nicht mehr klare Auskunft über den Alkoholgenuß gibt, zumal ja zwischen Abschluß der Alkoholaufnahme, Unfall und Blutentnahme immer eine gewisse Zeitspanne liegt.

Ueber heute noch bestehende Meinungsverschiedenheiten, ob zur Blutentnahme die Kapillare nach Widmark oder ob die von Koller angegebene Venüle verwendet werden soll, ein abschließendes Urteil zu geben, liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit. Jedoch dürfte die Venüle nach Koller, die heute von allen Polizeistationen vorrätig gehalten und im gegebenen Fall dem Arzt zur Blutentnahme ausgehändigt wird, in technischer Hinsicht den Sieg davon getragen haben, da sie stets eine genügende Menge Blut liefert, so daß mehrere Versuche zur Ermittlung eines guten Durchschnittswertes angestellt werden können. Außerdem liegt der Venüle ein steril verpacktes Desinficienz bei — getränkt mit Oxycyanatlösung — das beim Desinfizieren der Haut keinen Einfluß auf den Wert der Blutalkoholbestimmung hat, wie es bei Desinfektion mit Alkohol, Aether oder Jodtinktur der Fall ist. Unbesorgt kann auch Sublimatlösung Verwendung finden.

Leider ist noch immer eine verhältnismäßig große Zahl von Blutproben wegen fehlerhafter Desinfektion unbrauchbar, da selbst schon der kleinste Tropfen Alkohol, Aether oder Jod genügt, den Wert der Blutalkoholkonzentration erheblich zu steigern (Buhtz).

Auch der früher öfter erhobene Einwand, daß eine Entnahme von Blut aus der Vene einer Operation gleichkomme und deshalb nur mit Einverständnis der betreffenden Person vorgenommen werden darf, ist hinfällig geworden, da durch das Gesetz vom 24. November 1933 in die Strafprozeßordnung der Paragraph 81 a aufgenommen wurde, der besagt:

> Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Andere Personen dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung befindet.
>
> Entnahme von Blutproben oder andere Eingriffe, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, sind ohne Einwilligung des zu Untersuchenden zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit besteht.

Zur Erhärtung der durch die Mikromethode gefundenen Blutalkoholwerte wird bei der Blutentnahme vom Arzt eine Untersuchung vorgenommen, die in ihren Einzelheiten das Bild der körperlichen und psychischen Verfassung des Alkoholbeeinflußten vervollständigen soll. Zu diesem Zweck liegt dem Arzt ein genauer Untersuchungsbogen zur Ausfüllung vor. Neben der Feststellung der Körperbeschaffenheit, des Gewichtes, sollen Puls, Pupillen-Lichtreaktion, Zeichen von Ataxie, Aussehen, Benehmen, Orientierung, Vorstellungsvermögen, Alkoholgeruch in der Atemluft, u. s. w. geprüft werden.

Leider ist aber, wie ich bei Durchsicht des Aktenmaterials feststellen mußte, auf eine genaue Ausfüllung des Fragebogens sehr oft wenig Wert gelegt worden. In den seltensten Fällen war etwas über Körperbeschaffenheit und Körpergewicht zu erfahren, was unter Umständen einen wertvollen Fingerzeig hinsichtlich der Körperkonstitution gegeben hätte, denn es ist ja bekannt, daß die Alkoholverträglichkeit, abgesehen von der Gewöhnung (siehe unten), bei den einzelnen Konstitutionstypen — Pykniker, Athletiker, Leptosome — sehr unterschiedlich ist. Auch die anderen Punkte waren vielfach nur spärlich ausgefüllt, so daß ein vollständiges Untersuchungsergebnis kaum zu erlangen war.

Auffallenderweise war aber der Punkt: Alkoholgeruch in der Atemluft stets vermerkt, obwohl gerade vor Heranziehung dieses Argumentes zu warnen ist, da bei vielen Menschen schon nach Genuß ganz geringer Mengen Alkohol ein deutlicher Geruch wahrzunehmen ist.

Selbstverständlich kann man bei Schwerverletzten (Schädelbruch, Commotio cerebri, etc.) keine dieser Prüfungen vor-

nehmen. In allen anderen Fällen aber ist die Ausfüllung des Protokolls von größter Wichtigkeit.

In dieser Reihe müssen nun noch einige Punkte erörtert werden, die sich in physiologischer Hinsicht in der Wertungskurve des Blutalkohols auswirken können.

Zunächst spielt hier die Frage der Gewöhnung eine Rolle. Personen, die durch gewohnheitsmäßigen Genuß von Alkohol an diesen gewöhnt sind, werden entweder in ihrem Organismus eine relativ niedrige Alkoholkonzentration haben oder aber die Empfindlichkeit der Erfolgsorgane wird herabgesetzt sein. Durch Letzteres werden diese Personen — rein psychisch bedingt — in der Lage sein, besser fahren zu können. Ein Unfall wird demnach nicht so leicht von ihnen hervorgerufen.

Einen Entschuldigungsgrund aber stellt die Alkoholgewöhnung und das dadurch bedingte Mehrvertragen in der Beurteilung eines Unfalles nicht dar, denn der Richter wird ja nur feststellen, ob der Alkoholgehalt von vielleicht 1—1,6‰ für einen Unfall maßgeblich war, oder ob dieser auch sonst auf Grund anderer Momente erfolgt wäre (Foerster).

Dann zeigt sich, daß seelisch ausgeglichene und sich in guter Gesundheit befindliche Personen weniger stark die Alkoholsymptome zeigen, da bei ihnen der Alkohol rascher resorbiert und auch wieder ausgeschieden wird, während bei seelisch und körperlich sich nicht auf der Höhe befindlichen Personen, wie auch bei Abstinenzlern, die Fähigkeit des Körpers zur Alkoholverbrennung gehemmt ist und dadurch eine lange Dauer der Alkoholwirkung vorhanden ist. Das eben Gesagte gilt auch für junge Individuen und Frauen, wo auf Grund des schwächeren Organismus langdauernde Alkoholwirkung und dadurch bedingte intensivere Allgemeinsymptome vorhanden sind (Jungmichel).

Ebenso tritt bei Nahrungsaufnahme eine Beeinflussung des Alkoholumsatzes ein und zwar in der Weise, daß schon bei geringster Nahrungsaufnahme die Blutalkoholkurve niedriger verläuft. Man hat bei Versuchen Resorptionsverluste bis zu 25% beobachtet. Es ist erklärlich, daß dadurch nie eine wie sonst so starke Wirkung auf das Zentralnervensystem zustande kommt (Elbel).

Aus diesem Grunde weigern sich heute viele Untersucher eine Rückrechnung auf die getrunkene Alkoholmenge auf Grund des Blutalkoholbefundes vorzunehmen (Foerster).

Im übrigen ist es sehr angebracht, stets Lebenseinstellung, Charakteranlagen und das im sonstigen Leben gezeigte Verantwortlichkeitsgefühl bei jeder Untersuchung mit in Rechnung zu stellen, da man hieraus mitunter wertvolle Schlüsse ziehen kann.

Nachdem nun das Wichtigste gesagt ist, was bei der Ausdeutung eines durch die Blutprobe gefundenen Wertes Beachtung finden muß, sollen kurz noch die Punkte angeführt werden, die deutlich das Positive der Blutalkoholprobe herausstellen (Remund):

1. Sie entlastet bei Verdacht oder Behauptung der Blutalkoholintoxikation (fälschliches Beschulden des Fahrzeugführers durch Zeugen eines Unfalls). Andererseits kann die psychische Einwirkung eines Unfalles den Eindruck der Betrunkenheit vortäuschen.
2. Der Eintritt intensiver, schreckhafter und furchterregender Ereignisse (Schock, Verletzung und sonstiges) kann momentan Nüchternheit auslösen und zu Täuschungen über die Alkoholbeeinflussung führen, während die Alkoholkonzentration im Blut noch dieselbe ist wie vor dem dramatischen Ereignis.
3. Bei Bewußtlosen oder Verunglückten mit Commotio cerebri, Schock, etc. kann abnorm psychisches Verhalten eine Beeinflussung vortäuschen. Auch hier gibt nur die Methode eine klare Beantwortung.
4. Bei comatösen Zuständen, Epilepsie, CO-Vergiftung können Veränderungen des psychischen Zustandes hervorgerufen werden, die leicht als Erscheinungen nach Alkoholgenuß gedeutet werden können.
5. Bei Todesfällen (war der Tote betrunken?). Gerade in diesem Punkt kann die Methode wertvolle Dienste leisten und den Toten im gegebenen Fall rehabilitieren, wenn er fälschlich beschuldigt wird, durch seine Betrunkenheit der Schuldige an einem Verkehrsunfall gewesen zu sein.
6. Es ist die beste und zuverlässigste Kontrolle über Alkoholgenuß bei verschiedenen Zeugenaussagen.

Aus den eben angeführten Gründen ist die Blutalkoholprobe heute bei allen Gerichten als objektiver Beweisfaktor anerkannt und der Runderlaß des Reichs- und Preußischen Minister des Inneren vom 25. September 1936 ordnet die Blutuntersuchung auf Alkohol bei Verkehrsunfällen für die gesamte staatliche Polizei an (K. Hoffmann).

Nach den bisherigen Erörterungen über die Blutalkoholprobe selbst muß nun näher auf die Gesetzesparagraphen eingegangen werden, die zur Verurteilung eines unter Alkohol stehenden Unfallverursachers maßgebend sind.

Aus dem Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 und vom 15. Dezember 1933 ist heute noch der Paragraph 4 in Kraft, nach dem betrunkenen Fahrern der Führer-

schein nicht nur auf bestimmte Zeit, sondern sogar auf Lebenszeit entzogen werden kann. Er lautet:

> Werden Tatsachen festgestellt, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, so kann ihr die Fahrerlaubnis durch die zuständige Verwaltungsbehörde entzogen werden.

Dazu stellt der preußische Ministererlaß vom 7. Februar 1930 fest, daß eine Entziehung des Führerscheins auch stattfindet, wenn ein Fahrer einen Unfall verursacht hat, der auf Alkoholgenuß zurückzuführen ist.

Aus der am 1. Januar 1938 außer Kraft getretenen Reichsstraßenverkehrsverordnung waren bis zu diesem Zeitpunkt die Paragraphen 1, 25 und 36 in Anwendung.

Der Paragraph 1:

> 1. Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen (Wegen, Plätzen) ist jedermann zugelassen, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.
> 2. Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel sich nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn in geeigneter Weise — . . . — Vorsorge getroffen ist, daß er andere nicht gefährdet.
> 3. Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren, so hat die Verwaltungsbehörde ihm deren Führung zu untersagen oder ihm die erforderlichen Bedingungen aufzuerlegen; sie hat eine Fahrerlaubnis zu entziehen und kann für deren Wiedererteilung Bedingungen festsetzen. Zur Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung kann sie die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Sachverständigengutachtens anordnen.

Von besonderem Interesse sind hierzu die Ausführungsbestimmungen. Sie lauten (F. Müller) zu Absatz 2:

> Bei körperlichen und geistigen Mängeln kommen nicht nur Dauer-, sondern auch vorübergehende Zustände in Betracht, z. B. die gelegentliche Einwirkung von Alkohol.

Dieser Punkt war in der früheren Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 10. Mai 1932 § 17, II verankert, der besagte:

> Wer unter Wirkung von geistigen Getränken oder Rauschgiften steht und infolgedessen zur sicheren Führung nicht imstande ist, darf ein Kraftfahrzeug nicht führen.

Ein Verbot des Führens von Kraftfahrzeugen in einer Weise, daß infolge Alkoholgenusses Andere behindert oder belästigt werden, folgt aus § 25 RStrVO (siehe u.).

Darüber hinaus verbietet der Absatz 2 schlechthin das Führen eines Fahrzeuges demjenigen, der infolge Alkoholgenusses sich nicht sicher im Verkehr bewegen kann. Dabei entscheidet aber nicht nur die Trunkenheit allein, hinzu-

kommen muß die aus ihr folgende Unfähigkeit zur sicheren Führung; diese ist bei Trunkenheit nach Ansicht der Gesetzgebung nicht ohne weiteres gegeben, sie muß im einzelnen Fall dem Führer nachgewiesen werden, was bei einem Unfall an sich nicht schwer sein wird.

Von sehr großer Bedeutung ist folgende Feststellung: Ob ein Führer von Alkohol beeinflußt gehandelt hat, ist durch die Blutuntersuchung nachweisbar.

Dabei wird ausdrücklich betont: Zeigt das Blut bei Analyse 0,8 vom Tausend Alkoholsatz, so ist Beeinflussung wahrscheinlich, bei 2 v. T. und mehr bewiesen. (Ermel, Deutsche Juristenzeitung 1932, 605; Das Recht des Kraftfahrers 1932, 248 und 250). Bei 2 v. T. würde auch als erwiesen anzusehen sein, daß der Fahrer zur sicheren Führung nicht mehr imstande war und er ist wegen Verstoßes gegen Absatz 2 strafbar, wenn er sich dessen bewußt war oder sein mußte.

Die Polizei hat ferner unabhängig von Maßnahmen nach Absatz 3 (s. u.) sofort Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren zu treffen, in der Regel also einen Trunkenen vom Steuer zu entfernen.

Das Reichsgericht stellte in einem Urteil vom 12. Dezember 1933 klar, daß für einen Kraftfahrer die allgemeine Sorgfaltspflicht aus sich selbst heraus besteht, vor Antritt einer Fahrt und unterwegs sich des Genusses geistiger Getränke zu enthalten, soweit sie an sicherer Führung behindern können.

Am 15. April 1935 wurde vom Reichsgericht weiter festgelegt, daß schuldhaft handelt, wer als Halter oder Fahrer die Führung einem Führer überläßt, der, wie er erkennt, nicht mehr sicher fahren kann.

Zu Absatz 3:

> Ungeeignet ist insbesondere, wer unter erheblicher Wirkung geistiger Getränke oder Rauschgiften Fahrzeuge (Fahrgeräte aller Art, auch Fahrräder) oder Tiere geführt oder sonst gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen hat.

Es liegt also stets ein Verschulden des Verkehrsteilnehmers vor, wenn er in einem die Anspannung der Aufmerksamkeit durch Ermüdung und Alkoholgenuß erschwerenden Zustand Fahrzeuge oder Tiere führt.

Der Paragraph 25:

> Jeder Teilnehmer am öffentlichen Verkehr hat sich so zu verhalten, daß er keinen schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt.

Dieser Rechtssatz gibt in allgemeiner Fassung den Inhalt einer ganzen Reihe bisheriger Einzelvorschriften aus der aufgehobenen Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr und zwar:

§ 17: Ueber die gehörige Vorsicht,
§ 18: Ueber die angemessene Geschwindigkeit,
§ 19: Ueber das rechtzeitige Warnzeichen,
§ 20: Ueber die Rücksicht auf gefährdete Menschen und Tiere.

Er verlangt also von jedem Verkehrsteilnehmer ein Verhalten, das von einem sorfältigen, verständigen, die jeweilige Verkehrslage beachtenden Menschen gefordert werden muß.

Der Paragraph 36 setzt Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft fest für Alle, die den Vorschriften dieser Ordnung zuwiderhandeln.

Aus dem neuen Straßenverkehrsrecht vom 13. November 1937 kommen in Betracht (F. Müller):

Straßenverkehrsordnung: §§ 1, 49.

Straßenverkehrszulassungsordnung: §§ 2^1, 3^2, 9, 71.

Der Paragraph 1:

> Jeder Teilnehmer am öffentlichen Verkehr hat sich so zu verhalten, daß der Verkehr nicht gefährdet werden kann; er muß ferner sein Verhalten so einrichten, daß kein anderer geschädigt oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Dieser Paragraph stellt die Grundformel über das Verhalten im Straßenverkehr dar.

Die juristische Auslegung sieht schon ein Verschulden darin, in einem die Anspannung der Aufmerksamkeit durch Ermüdung und Alkoholgenuß erschwerenden Zustand ein Verkehrsfahrzeug zu führen.

Der Paragraph 49 sieht ein Strafmaß von 150 Mark oder Haft vor:

Der Paragraph 2 (1):

> Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel sich nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn in geeigneter Weise — . . . — Vorsorge getroffen ist, daß er andere nicht gefährdet. — . . . —

Es wird das Führen eines Fahrzeuges demjenigen verboten, der sich infolge Alkoholgenusses nicht sicher im Verkehr bewegen kann.

Für die Bejahung einer Beeinflussung durch Alkohol ist nicht erforderlich, daß der Verkehrsteilnehmer nach einem Unfall der Polizei und den Tatzeugen gegenüber erkennbar unter Alkoholwirkung gestanden hat; auch wenn das nicht der Fall ist, kann seine Fähigkeit, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen, beeinträchtigt gewesen sein; dazu genügt erfahrungsgemäß eine geringe Menge Alkohol.

Unabhängig von Maßnahmen nach § 3 hat die Polizei sofort Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren zu treffen,

also in der Regel den Trunkenen vom Lenkrad zu entfernen. Der Fahrer kann im gegebenen Fall in Haft genommen werden.

Der Paragraph 3(2):

> Ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren ist besonders, wer unter erheblicher Wirkung geistiger Getränke oder Rauschgifte am Verkehr teilgenommen oder sonst gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder andere Strafgesetze erheblich verstoßen hat.

Der Paragraph 71 sieht Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft vor.

Neu ist in der Straßenverkehrszulassungsordnung der Paragraph 9; er legt fest, daß solchen Personen, die neben anderen genannten körperlichen und geistigen Mängeln besonders Neigung zum Trunke zeigen, kein Führerschein mehr ausgestellt wird.

Kommt neben der Uebertretung dieser eben aufgeführten Paragraphen noch ein Vergehen gegen Paragraph 230 StGB (fahrlässige Körperverletzung) erschwerend hinzu, so kann Geldstrafe bis zu 900 Mark oder Gefängnis bis zu 2 Jahren verhängt werden.

Ist dagegen bei einem Verkehrsunfall durch Fahrlässigkeit der Tod eines Menschen verursacht worden, so kann nicht mehr mit Geldstrafe gesühnt werden, sondern es werden Strafen bis zu 5 Jahren Gefängnis diktiert. Diese Strafbestimmung ist in Paragraph 222 StGB verankert.

Am Schluß der Besprechung der Paragraphen, die heute zur Verurteilung eines Verkehrsteilnehmers, der unter Alkoholeinfluß einen Unfall verursacht hat, herangezogen werden, soll hier noch ein Reichsgerichtsentscheid eingefügt werden, der sich mit der Stellung des Gastwirts einem betrunkenen Verkehrsteilnehmer gegenüber, der in seinem Lokal gezecht hat und der dann wieder in nicht mehr nüchternem Zustand, sei es als Fußgänger, Motorrad- oder Kraftwagenfahrer, am Verkehr teilnehmen will, eingehend befaßt.

Zunächst die Vorgeschichte zu diesem Entscheid: Der Viehhändler Sch. fuhr im Juni 1937 gegen 2.30 Uhr morgens im angetrunkenem Zustand mit seinem Personenwagen mit einer Geschwindigkeit von 80 km gegen einen Baum. Sch. und zwei seiner Mitfahrer erlitten tödliche Verletzungen. Sch. hatte nach dem Besuch mehrerer Gaststätten bereits angetrunken die Schankwirtschaft des angeklagten Gastwirts gegen 23,30 Uhr aufgesucht und dort in fröhlicher Gesellschaft bis etwa gegen 2,30 Uhr morgens weitergezecht, so daß er in einem schweren Rauschzustand geriet und seinen Kraftwagen nicht mehr sicher steuern konnte.

Die Strafkammer hat den Gastwirt wegen fahrlässiger Tötung verurteilt, weil er den bereits betrunkenen Sch. weitere geistige Getränke verabreicht und dadurch eine wenn auch nicht ausschließliche Ursache für den Unfall gesetzt hat.

Das Reichsgericht hat die Revision des verurteilten Gastwirtes in der Entscheidung vom 31. März 1938, 5 D 959/37 in JV. 1938, Seite 1241 mit folgender hier nur auszugsweise wiedergegebener Begründung zurückgewiesen:

Die Annahme der Strafkammer, daß eine Fahrlässigkeit des Angeklagten im Sinne des § 221, Abs. 1 u. 2 StGB bestanden habe, bestehe zu Recht. Er habe als erfahrener Gastwirt und alter Schulkamerad des Sch. dessen betrunkenen Zustand erkennen müssen, desgleichen auch, daß Sch. am Steuer seines Kraftwagens habe weiterfahren wollen und daß durch die Trunkenheit des Fahrers sehr häufig Kraftwagenunfälle heraufbeschworen würden. Der Angeklagte sei zu der Aufmerksamkeit, die er aus den Augen gesetzt habe, kraft seines Gewerbes besonders verpflichtet gewesen, weil es die Berufspflicht des Gastwirts sei, auf die Trunkenheit seiner Gäste zu achten und sie nicht durch weiteren Ausschank von geistigen Getränken zu gefährden. Wenngleich der Gastwirt, der einen auf Fahrt befindlichen Kraftfahrer mit alkoholischen Getränken bewirte, regelmäßig dem Bewirteten die selbständige und alleinige Verantwortung für sein Tun überlassen dürfe, so trete doch eine rechtliche Verantwortlichkeit des Gastwirts ein, wenn er, wie in dem zur Erörterung stehenden Falle, erkenne, daß der Bewirtete die eigene Beherrschung und das erforderliche Augenmaß nicht besitze.

Durch diesen Entscheid soll der Gastwirt keineswegs in seinem Geschäft geschädigt werden, indem er einem Verkehrsteilnehmer, der sein Lokal aufsucht, etwa überhaupt kein alkoholisches Getränk verabreicht, sondern es besteht für ihn nur die Verpflichtung, solchen Personen, die dann kein Maß und Ziel kennen und vergessen, daß draußen vor der Tür noch ihr Verkehrsfahrzeug steht, keine weiteren, ihre Trunkenheit fördernde Getränke mehr zu verabfolgen. Darüber hinaus hat er aber auch die Verpflichtung, im gegebenen Falle betrunkene Personen von der Teilnahme am Verkehr zurückzuhalten, zumal wenn ihm diese Personen bekannt sind und er einigermaßen sich ein Bild von ihrer Alkoholverträglichkeit machen kann. Der Gastwirt soll und muß in dieser Beziehung Helfer im Kampf gegen die Verkehrsunglücke unter Alkoholeinfluß sein.

Bei der nun folgenden Beschreibung der Verkehrsunfälle unter Alkohol soll zuerst gezeigt werden, nach welchen Gesichtspunkten dieselben angeordnet sind.

1. Blutalkoholwerte von 0‰—1‰, das Stadium des Angeheitertseins,
2. Blutalkoholwerte zwischen 1‰ und 2‰, das Stadium des leichten Rausches,
3. Blutalkoholwerte zwischen 2‰ und 3‰ mit dem Grenzwert 1,8‰, das Stadium des mittleren Rausches,
4. Blutalkoholwerte über 3‰ mit dem Grenzwert 2,8‰, das Stadium des schweren Rausches.

Bei der Schilderung eines Verkehrsunfalles sind folgende Punkte berücksichtigt worden:

1. Kurze Schilderung des Unfallherganges mit Berücksichtigung der Straßenverhältnisse, Wetter, usw.,
2. Die Angaben des Unfallverursachers über seinen Alkoholgenuß und die Schuldfrage,
3. Die zur Anwendung kommenden Strafparagraphen und das Strafmaß,
4. Die Begründung des Gerichtes in Bezug auf die Höhe der Strafe.

Die Stellungnahme des medizinischen Sachverständigen wird jeweils bei den verschiedenen Rauschstadien gegeben. Bei Besonderheiten wird sie unter dem betreffenden Fall selbst angeführt.

Das Stadium des Angeheitertseins wird heute schon bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,6‰ als gegeben betrachtet. Früher nahm man erst bei Konzentrationswerten von 0,8—0,95‰ eine schon merkliche Beeinflussung an und rechnete diese Werte als sogenannte Grenzwerte zum Stadium des leichten Rausches mit seinen Symptomen. Es hat sich aber herausgestellt, daß bei vielen Menschen schon bei Werten von 0,6‰ an eine Lösung der Hemmungen eintritt und dadurch nicht mehr wie sonst die nötige Sorgfaltspflicht im Straßenverkehr beobachtet wird. Allerdings wird es bei solchen Alkoholbeeinflussungen von besonderer Wichtigkeit sein, zu prüfen, ob der Unfall in der Hauptsache auf diese zurückzuführen ist oder ob andere Momente dafür maßgebend waren (Foerster).

Hier sollen nun folgende Fälle zur Beschreibung kommen:

Zunächst ein Fall, bei dem die Blutalkoholkonzentration (BAK) nicht erhöht war, der aber insofern beachtenswert ist, da die Blutentnahme erst nach 13½ Stunden stattfand. In dieser langen Zwischenzeit ist aber, wie schon oben gesagt, der Alkohol schon wieder aus dem Körper ausgeschieden, zumal wenn der Betreffende nicht allzuviel getrunken hat. Es läßt sich dann nicht mehr nachweisen, ob der beim Unfall dagewesene Wert maßgeblich bei Entstehung desselben beteiligt war.

0,00 ‰

Verkehrsunfall des Kraftwagenführers K., 34 Jahre alt.

Am 31. Mai (Pfingstsonntag) 36 abends gegen 22 Uhr schleuderte auf einer geraden Straße der Personenkraftwagen (PKW) des K. gegen eine Litfaßsäule, wobei der Wagen schwer beschädigt und einer der Insassen schwere innere Verletzungen erlitt. K. hat den

Verletzten sofort zum Krankenhaus geschafft, sich der Polizei aber erst am nächsten Tag auf Vorladung gestellt, wo dann noch wegen dringenden Verdachtes der Alkoholbeeinflussung zur Zeit des Unfalles eine Blutprobe gemacht wurde, die aber negativ ausfiel.

K. gibt zu, in der Stunde vor dem Unfall zwei Glas Bier getrunken zu haben. Den Unfall führt er auf das Platzen des rechten hinteren Reifens zurück, wodurch der Wagen in's Schleudern kam.

Das Urteil lautete wegen Uebertretung der §§ 1 (3), 36 RStrVO auf eine Geldstrafe von 50 Mark oder 10 Tage Haft, wobei in Rechnung gestellt wurde, daß K. zur Zeit des Unfalles doch unter einer leichten Alkoholbeeinflussung gestanden habe.

0,81 ‰

Verkehrsunfall des Anstreichers Th., 32 Jahre alt.

Am Donnerstag, den 9. September 37 gegen 4,30 Uhr morgens fuhr Th. mit seinem PKW auf einer gut übersichtlichen, mit Asphalt bedeckten Straße auf der linken Seite gegen einen Baum. Th. wurde erheblich verletzt, der Vorderteil seines Wagens eingedrückt.

Da Th. allein im Wagen war, konnte die Schuldfrage nur auf Grund seiner eigenen Angaben gestellt werden.

Th. war den ganzen Tag vorher unterwegs gewesen und hatte mit seinem PKW Personen befördert. Während des ganzen Tages habe er nur zwei Glas Bier getrunken. Schuld an seinem Unfall sei der auftretende Nebel gewesen, der ihn in der Sicht gehindert hätte.

Er wurde zu einer Geldstrafe von 20 Mark oder 5 Tage Haft verurteilt auf Grund der Uebertretung der §§ 25, 36 RStrVO.

Im vorliegenden Fall äußert der medizinische Sachverständige, daß man bei einer solchen BAK einen Menschen schon als leicht angeheitert bezeichnen kann.

Die Angabe des Angeklagten über seinen Alkoholgenuß wird nicht stimmen, denn die zwei Glas Bier, die er am Tage vorher getrunken haben will, wären in dieser langen Zwischenzeit längst wieder aus dem Körper ausgeschieden worden.

Was das Unfallgeschehen anbelangt, so wird es wohl hier auf die Uebermüdung des Fahrers zurückzuführen sein und nicht zuletzt wird der aufkommende Frühnebel eine nicht unwichtige Rolle gespielt haben.

0,92 ‰

Verkehrsunfall des Schneidermeisters M., 27 Jahre alt.

Am Sonntag, den 30. Mai 37 gegen 20,30 Uhr fuhr M. mit seinem Kraftrad einem Motorradfahrer in die Flanke, weil er das Vorfahrtsrecht des von rechts kommenden Kraftfahrers nicht beachtete und zu schnell die Kreuzung überquerte, ohne dies dem anderen Fahrer kund zu tun.

M. selbst und der Beifahrer des anderen Rades erlitten leichte Verletzungen. Beide Krafträder wurden beschädigt.

M. kann keine Angaben über den Unfallhergang machen. Er gibt zu, mit vier anderen Kameraden in der Zeit von 16—20 Uhr 3 Liter Bier getrunken zu haben.

Wegen Vergehens gegen § 230 StGB, Abs. 1 u. 2 und Uebertretung der RStrVO §§ 25, 36 erhält er eine Geldstrafe von 60 Mark oder 12 Tage Gefängnis mit der Begründung, daß er unter Alkohol stehend leichtfertig gehandelt habe.

0,97 ‰

Verkehrsunfall des Kaufmanns D., 27 Jahre alt.

Am Sonntag, den 24. Mai 36 gegen 22 Uhr stieß D. mit seinem PKW, als er in eine Straße nach links einbiegen wollte, mit einem anderen PKW zusammen, der aus dieser Straße herauskam und in die Straße, aus der D. kam, einbiegen wollte. Trotz trüben Wetters war die Beleuchtung gut und zur fraglichen Zeit nur wenig Verkehr.

Der Unfall ist darauf zurückzuführen, daß D. die Kreuzung scharf links schnitt und dadurch mit dem PKW, der in die Kreuzung einfahren wollte, zusammenstieß.

D., der sich bei der Blutentnahme als ruhiger, gelassener Mensch zeigt, gibt den Genuß e i n i g e r Glas Bier zu, nimmt auch gleichzeitig die Schuld am Unfall auf sich, da er die Kurve zu sehr geschnitten habe.

D. erhält eine Geldstrafe von 100 Mark oder 18 Tage Gefängnis wegen fahrlässiger Körperverletzung einer Person bei dem Zusammenstoß und wegen Uebertretung der §§ 25, 26, 3, 36 RStrVO.

Betreffs der Inbetrachtziehung der Alkoholbeeinflussung für das Urteil machte der medizinische Sachverständige keine eindeutige, gutachtliche Aeußerung, da der Wert der BAK an der Grenze der für einen Fahrer gefährlichen Konzentration liegt.

Hier ist zu berücksichtigen, daß der Unfall sich im Jahre 1936 ereignete, wo man sich über die Auswertung solcher sich an der Grenze des leichten Rausches bewegenden Werte nicht sicher festlegen wollte, um durch eine etwaige Fehlentscheidung das Ansehen der sich gerade durchsetzenden Blutprobe nicht unnötig zu gefährden.

In diesem Fall ist es aber klar erwiesen, daß der Genuß einiger Glas Bier bei dem Verurteilten doch schon ein beträchtliches Schwinden der Hemmungen hervorgerufen hat, denn sonst hätte er beim Einbiegen in eine andere Straße die nötige Vorsicht walten lassen und hätte die Kurve nicht geschnitten. Er gibt seine Schuld am Unfall ja auch selbst zu.

0,97 ‰

Verkehrsunfall des Kraftwagenführers Pfl., 25 Jahre alt.

Am Montag, den 5. Oktober 1936 gegen 22,30 Uhr stieß Pfl. auf einer trockenen, gut geteerten Straße mit guter Uebersicht trotz kleiner Kurve mit einem Radfahrer zusammen, weil er mit hellbrennenden Lampen und sehr raschem Tempo in einer Kurve so weit links fuhr, daß er den auf der rechten Straßenseite auf vorschriftsmäßig beleuchtetem Fahrrad Entgegenkommenden streifte, so daß dieser stürzte und auf einen am Straßenrande liegenden Steinhaufen fiel, wobei er sich links sechs Rippen und das Schulterblatt brach.

Pfl. brachte den Verletzten in's Krankenhaus und stellte sich der Polizei.

Pfl. hat nach seinen Angaben am Nachmittag einen Schnaps und drei Glas Bier und am Abend 4—5 Glas Bier getrunken.

Wegen fahrlässiger Körperverletzung und Uebertretung der RStrVO wurde er an Stelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von 4 Wochen zu einer Geldstrafe von 80 Mark verurteilt.

Die Urteilsbegründung sieht in der bisherigen Unbestraftheit des Angeklagten eine Strafmilderung, eine Straferschwerung jedoch in der Tatsache, daß er nicht unerhebliche Mengen Alkohol getrunken habe.

Da die Blutprobe erst drei Stunde nach dem Unfall entnommen wurde, ist der an sich nicht sehr hohe Wert verständlich, denn der am Nachmittag genossene Alkohol war doch zum größten Teil schon wieder ausgeschieden. Ein Teil des am Abend getrunkenen Bieres war sicherlich auch schon resorbiert, so daß man bei Berücksichtigung der stündlichen Verbrennungsquote ohne weiteres einen höheren Konzentrationswert zur Zeit des Unfalles annehmen kann, was auch bei der Begründung des Urteils sinnfällig zum Ausdruck gekommen ist.

Bei den nun zur Beschreibung kommenden Verkehrsunfällen liegen die gefundenen Konzentrationswerte zwischen 1 und 2‰, also im Stadium des leichten Rausches. Dieses Stadium zeigt folgende allgemeine Veränderungen in psychischer Hinsicht:

Die an sich nicht großen Alkoholmengen bringen zunächst eine erregende Wirkung unter allgemein befreiendem Hochgefühl hervor. Die Atmung und die Blutzirkulation werden beschleunigt und erzeugen Wärme und Wohlbehagen. Der Mensch wird selbstzufriedener und seine Mitteilsamkeit durch die scheinbar vermehrte geistige Regsamkeit erhöht. Die Stimmung wird fröhlicher und gehobener und mit der Lösung der Hemmungen läßt auch schon die kritische Einstellung zu sich selbst und zur Umgebung nach (Remund). Man sieht sich selbst und seine Umwelt mit anderen Augen an.

Bei einem Motorfahrzeugführer spiegeln sich diese Allgemeinsymptome in einem ganz anderen Lichte:

Die Neigung zu Kraftprahlereien wird durch das erhöhte Selbstgefühl, einen Kraftwagen oder ein anderes Motorfahrzeug zu besitzen, gesteigert und nur zu leicht wird dem Verlangen, die Geschwindigkeit seines Wagens zu zeigen, stattgegeben und diese über das angebrachte Maß hinaus gesteigert. Das blinde Vertrauen in die eigene Geschicklichkeit, in das eigene Können bringt kühneres und verwegeneres Fahren mit sich. Trotzdem im allgemeinen eine noch völlig sichere Beherrschung des Fahrzeuges vorhanden ist, werden

doch schon verschiedene Gefahrenmomente, die besondere Sorgfalt und Umsicht erfordern, nicht mehr genau erkannt. Die Handhabung der Steuerung in Kurven, bei Kreuzungen, bei plötzlich auftauchenden Hindernissen wird nicht wie sonst ausgeführt. Schlechte Sicht, nasse Straßen finden nicht mehr die nötige Beachtung (Remund).

Wie sich diese Symptome im einzelnen im Verkehr auswirken zeigen die wiedergegebenen Fälle.

1,07 ‰

Verkehrsunfall des Formers W., 41 Jahre alt.

Am Freitag, den 6. August 37 gegen 0,45 Uhr kam W. mit seinem Kraftrad auf einer 7 Meter breiten Straße zu Fall. W. erlitt eine schwere Kopfverletzung, sein Beifahrer, der unverletzt blieb, ergriff nach dem Sturz die Flucht.

W. hat im Laufe des Nachmittags einen Boonekamp und während des Abends drei Glas Bier getrunken.

Er wird wegen Uebertretung der RStrVO §§ 1, 36 zu 40 Mark Geldstrafe oder 10 Tagen Haft verurteilt.

Dagegen erhebt W. Einspruch und wird in erneuter Verhandlung mangels Beweises freigesprochen, da das Gericht die Auffassung hatte, daß der Unfall möglicherweise nicht auf die Fahrweise des Angeklagten, sondern auf einen Achsenbruch am Kraftrad zurückzuführen sei.

1,13 ‰

Verkehrsunfall des Malers P., 31 Jahre alt.

Am Pfingstsonntag 1936 fuhr P. auf einer guten, trockenen Asphaltstraße bei mäßigem Verkehr mit seinem Kraftrad mit einer Geschwindigkeit zwischen 40 und 50 km eine Frau an, die den Fahrdamm überqueren wollte. Die Frau erlitt Kopfverletzungen.

P. hat nach seinen Angaben gegen 24 Uhr drei Glas Bier getrunken. Sichtbare Alkoholsymptome fanden sich nicht.

Von der angefahrenen Frau wurde ebenfalls eine Blutprobe entnommen, da sie stark nach Alkohol roch und ein sehr erregtes Benehmen zeigte. Ihre Angaben betreffs Alkoholgenuß waren drei Glas Bier und ein Schnaps. Die BAK betrug 1,60 ‰.

Das Gericht kam zu folgendem Schluß: Da P. ein sehr kräftiger Mann ist, stellt die BAK von 1,13 ‰ bei ihm einen Grenzwert dar, so daß in diesem Falle von dem Antrag der Führerscheinentziehung abgesehen werden kann. Sie wird aber für den Wiederholungsfall angedroht, da P. der Führerschein wegen Trunkenheit schon einmal auf ein Jahr entzogen war.

Die Beschwerde der Frau wird mit der Begründung abgewiesen, daß sie unter erheblicher Alkoholbeeinflussung es an der erforderlichen Vorsicht und Aufmerksamkeit beim Ueberqueren des Fahrdamms hätte fehlen lassen.

1,15 ‰

Verkehrsunfall des Ingenieurs V., 39 Jahre alt.

Am Mittwoch, den 16. Oktober 35 gegen 23 Uhr fuhr V. mit seinem PKW, der außer ihm noch mit vier Personen besetzt war,

bei trockenem Wetter auf einer gut geteerten Straße in einer Haarnadelkurve mit der rechten Hinterseite seines Wagens, den er stark abgebremst hatte, gegen einen Baum. V., der von den nicht abgeblendeten Scheinwerfern eines entgegenkommenden Wagens in der Sicht behindert war, fuhr in der Besorgnis, angefahren zu werden, stark nach rechts hinüber, streifte dadurch einen Baum, der Wagen kam in's Schleudern und prallte gegen den zweiten. Das Auto wurde vollständig zertrümmert. Sämtliche Insassen erlitten Gesichtsverletzungen und Knochenbrüche verschiedener Art.

Der mittelgroße Mann zeigte sich bei der Blutentnahme 3 Stunden später beherrscht und höflich und gibt an, daß er an einer Betriebsfeier teilgenommen habe, wo er zwei bis drei Glas Bier getrunken hätte.

Der medizinische Sachverständige äußerte, daß der Wert von 1,15‰ bei Genuß von drei Glas Bier nach den Angaben des V. durchaus zu erklären wäre, da dieser als solider Mensch bekannt ist, der sehr selten Alkohol trinkt. Eine Blutalkoholkonzentration von 1,15‰ sei genug, die sichere Führung eines Kraftwagens in Frage zu stellen, zumal die Blutprobe erst drei Stunden nach dem Unfall entnommen wurde.

Das Gericht urteilt und begründet folgendermaßen:

Der Angeklagte wird freigesprochen, da sich seine Angaben über den Unfallhergang und den Alkoholgenuß mit denen der Zeugen decken und ihm von den verletzten Insassen des Wagens keine Schuld am Unfall beigemessen wird. Eine maßgebliche Beeinflussung des Unfallherganges durch den Genuß von drei Glas Bier wird in diesem Falle für ausgeschlossen gehalten.

1,17‰

Verkehrsunfall des Steinhauers Sch., 23 Jahre alt.

Am Sonntag, den 21. Juni 36 zwischen 23 und 24 Uhr wollte Sch. mit einem Motorrad, das nicht sein Eigentum war, und das er aus der Reparaturwerkstatt eines Bekannten ohne dessen Wissen zu einer Schwarzfahrt entnommen hatte, von einer Reichsstraße in eine Nebenstraße zu seinem Heimatdorf einbiegen, wobei er noch mehreren entgegenkommenden Kraftwagen zuvorkommen wollte. Dabei wurde er von einem PKW, der sich gerade an der Einmündung der Straße befand, angefahren und er, sein Mitfahrer und ein dichtauf folgender Radler, der später freiwillig zugab, mit einem anderen rechts und links neben dem Motorrad gefahren zu sein und sich dabei an den Schultern des Fahrers festgehalten zu haben, verletzt.

Sch., der keinen Führerschein besitzt, aber schon öfter auf führerscheinfreien Maschinen gefahren war, will in der Zeit von 21—23,30 Uhr vier Glas Bier getrunken haben.

Unter Berücksichtigung der Alkoholbeeinflussung lautete das Urteil auf 100 Mark Geldstrafe oder 20 Tage Gefängnis wegen Uebertretung der RStrVO §§ 25, 27, 3, 36 und Vergehens gegen §§ 223 und 230, Abs. 1 STGB.

1,26 ‰

Verkehrsunfall des Kaufmanns E., 22 Jahre alt.

Am Freitag, den 22. Mai 36 gegen 18,30 Uhr fuhr E. mit seinem Lieferwagen bei klarem, trockenen Wetter an einer Straßenkreuzung einem PKW in die Flanke. Durch den Anprall wurde der PKW mit Anhängerachse von der rechten Straßenseite auf den linken Fußweg geschleudert, der Lieferwagen um 180 Grad um seine Achse gedreht. Es entstand beträchtlicher Sachschaden.

E. will nur zwei kleine Glas Bier getrunken haben und führt den Unfall auf seine noch geringe Fahrpraxis zurück (erst zwei Wochen den Führerschein).

Der medizinische Sachverständige legt sein Gutachten dahingehend aus, daß E. nicht betrunken war, er glaubt auch nicht, daß er durch die Aufregung ernüchtert worden ist.

Das Gericht schließt sich dem an und verurteilt E. nur zu 12 Mark oder drei Tagen Haft wegen Uebertretung des § 28, 3 RStrVO unter Berücksichtigung seiner geringen Fahrpraxis.

1,29 ‰

Verkehrsunfall des Metzgermeisters H., 29 Jahre alt.

Am Sonnabend, den 25. Dezember (1. Weihnachtsfeiertag) 37 gegen 2,10 Uhr fuhr H. mit seinem Lastwagen (LKW) gegen den rechten Pfeiler eines über die Straße gebauten Tores, da er sich während der Fahrt mit einer neben ihn sitzenden Person unterhielt, die leicht verletzt wurde.

H. gibt den Genuß einer halben Flasche Rheinwein zu. Den Unfall führt er auf seitliches Abrutschen des Wagens zurück.

Er wird mit 15 Mark oder 3 Tage Gefängnis in Strafe genommen, wegen Uebertretung der §§ 25, 36 RStrVO und §§ 230, Abs. 1 u. 2, 73 STGB.

1,31 ‰

Verkehrsunfall des Kaufmanns Sch., 29 Jahre alt.

Am Sonntag, den 18. Juli 37 gegen 2 Uhr morgens fuhr Sch. mit seinem Kleinkraftrad auf einer trockenen, übersichtlichen und breiten Straße gegen einen Baum, nachdem er zuvor beim Einbiegen in diese Straße mit der Fußraste den Bordstein gestreift hatte. Er erlitt einen Schlüsselbeinbruch und eine Gehirnerschütterung. Das Kraftrad wurde stark beschädigt.

Sch. hatte mit seinem Begleiter in der Zeit von 20 Uhr bis gegen 1 Uhr nachts in einem Lokal Musik gemacht und während dieser Zeit etwa 2,5 Liter Bier getrunken, sein Begleiter 5—6 Glas Bier. Er gibt an, daß er zuerst eine andere Straße habe fahren wollen, im letzten Augenblick aber auf Anraten seines Begleiters, in diese Straße einzubiegen, die Maschine nach links herum gerissen, dadurch habe er die Kurve zu kurz genommen und sei gegen den Baum gefahren.

Das Urteil stützt sich auf fahrlässige Körperverletzung in Tateinheit mit Uebertretung der §§ 25, 36 der RStrVO und lautet auf eine Geldstrafe von 50 Mark oder 10 Tage Gefängnis.

In der Begründung heißt es, daß sich in diesem Falle nicht sagen läßt, inwieweit Sch. unter der Einwirkung von Alkohol gestanden habe, da er auch auf den Zuruf seines Begleiters ohne Alkoholgenuß die Fahrtrichtung hätte ändern können.

In diesem Falle trifft die ursächliche Schuld am Unfalle wohl den Begleiter des Sch., der diesen durch seinen plötzlichen Zuruf nicht hätte unsicher machen dürfen, wodurch dann das Unglück heraufbeschworen wurde. Auch dieser Verkehrsunfall hätte wohl bei Nüchternheit der Beteiligten vermieden werden können.

1,33 ‰

Verkehrsunfall des Kraftwagenführers B., 58 Jahre alt.

Am Sonntag, den 17. April 1938 gegen 17,30 Uhr hat B. beim Rückwärtsstoßen des Kreisomnibusses einen hinter dem Omnibus auf der linken Seite parkenden PKW erfaßt und hinter sich her zur Straße geschoben, wobei der PKW beschädigt wurde. Die Straße war in Ordnung, die Uebersicht gut.

Als die Polizei erschien fuhr B. gerade mit dem vollbesetzten Omnibus ab und reagierte nicht auf das vom Beamten gegebene Haltezeichen.

Da nach Zeugenaussagen B. betrunken war, wurde 5 Stunden später die Blutprobe genommen. B. will nur ein Glas Bier getrunken haben.

Auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 30. 4. 38 wird keine Strafe diktiert.

Auch hier werden die Angaben des B. über seinen Alkoholgenuß mit Vorsicht aufzunehmen sein, denn wenn erst nach 5 Stunden eine Blutprobe gemacht wurde, so wäre nach den gemachten Erfahrungen zur Zeit des Unfalles die BAK wesentlich höher gewesen. Wenn auch kein Rückschluß auf die getrunkene Menge gezogen wird, so kann man doch hier mit großer Sicherheit sagen, daß ein Glas Bier nicht eine solche Konzentration hervorruft.

1,33 ‰

Verkehrsunfall des Klempners H., 25 Jahre alt.

Am Samstag, den 25. Juli 36 gegen 17 Uhr fuhr H. mit einem LKW beim Einbiegen in eine andere Straße, da er die Kurve nicht bekam, gegen ein Haus, wobei eine Frau, die sich gerade auf dem Bürgersteig befand, verletzt wurde. H. hatte den Wagen ohne Wissen des Besitzers und ohne im Besitz eines Führerscheins zu sein gefahren.

H. will im Laufe des Nachmittags 5—6 Glas Bier getrunken haben.

Er wird wegen Uebertretung der §§ 1, 25, 36 RStrVO und Vergehens nach § 230, 1 STGB an Stelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe zu einer Geldstrafe von 210 Mark verurteilt, wobei als Hauptgründe der Verurteilung das Fahren ohne Führerschein und die Tatsache, daß H. unter erheblicher Wirkung geistiger Getränke stand, maßgebend waren.

1,40 ‰

Verkehrsunfall des Flugzeugführers Z., 40 Jahre alt.

Am Mittwoch, den 19. Mai 37 gegen 23,30 Uhr stieß Z., der einen gemieteten Personenwagen fuhr, auf einer 4,10 Meter breiten

Straße mit einem Güterfernzug, der ihm vorschriftsmäßig entgegenkam, zusammen, wobei beide Wagen beschädigt wurden. Der Fernzug fuhr, da dem Fahrer die Steuerung aus der Hand geschlagen wurde, auf der linken Seite in den Graben.

Z. hat zum Abendessen zwei Glas Bier und zwei Weinbrand getrunken und im Laufe des Abends mit einer Bekannten eine Flasche Rotwein. Er gibt zu, nicht ordnungsgemäß rechts gefahren zu sein und ist bereit, den entstandenen Schaden voll zu ersetzen.

Das Urteil: 80 Mark Geldstrafe oder 16 Tage Haft wegen Uebertretung der §§ 1, Abs. 2 u. 3, 25, 26, 1, 36 RStrVO.

1,51 ‰

Verkehrsunfall des Händlers U., 46 Jahre alt.

Am Sonntag, den 23. Februar 36 gegen 14 Uhr fuhr U. mit seinem PKW auf einer breiten, trockenen und übersichtlichen Teerstraße bei mittlerem Verkehr ungefähr 200 Meter in Schlangenlinie durch ein Dorf und stieß dabei an die Mauer eines Backhauses. Der Wagen wurde stark beschädigt, ein Insasse verletzt.

U. führt den Unfall auf die Blockierung eines Rades zurück, wodurch der Wagen in's Schleudern gekommen sei. Um ihn zum Stehen zu bringen, habe er ihn quer über die Straße gestellt und sei dadurch an das Backhaus geprallt. Unter Einwirkung von Alkohol habe er nicht gestanden, da er nur zwei Glas Bier getrunken habe.

Die Uebertragung der RStrVO §§ 25, 36 brachte eine Geldstrafe von 150 Mark oder 14 Tage Haft. Außerdem wurde ihm wegen des leichtsinnigen und unvorschriftsmäßigen Fahrens der Führerschein auf die Dauer von 5 Jahren entzogen.

Trotzdem sich U. mehrmals im Laufe des Jahres an den Landrat wendet, um die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis zu erhalten, wird er jedesmal abschlägig beschieden, mit der Begründung, daß die Entziehung zu Recht erfolgt sei, da er in betrunkenem Zustand einen Kraftwagen geführt und den Verkehr gefährdet habe.

1,55 ‰

Verkehrsunfall des G., 21 Jahre alt.

Am Montag, den 24. August 36 gegen 12,45 Uhr stieß G. mit seinem Motorrad auf einer 13 Meter breiten Straße mit einem PKW zusammen, wobei er einen komplizierten Oberschenkelbruch erlitt und außerdem schwere Hautabschürfungen an Kopf und Händen.

Zeugen und die Insassen des Wagens sagen übereinstimmend aus, daß der Unfall lediglich auf das leichtsinnige Verhalten des G. zurückzuführen ist. Dieser ist freihändig gefahren, hat gesungen, seinen Kopf nach links gedreht, um zwei Mädchen zuzunicken und ist dadurch von der rechten Fahrbahn abgekommen und mit dem Auto kollidiert.

G. gibt an, daß er in zwei Wirtschaften gewesen ist und im ganzen nur zwei Glas Bier getrunken habe. Sein Mitfahrer gibt aber die Einkehr in mehreren Wirtschaften zu.

Das Urteil findet eine Strafe von 60 Mark oder 20 Tage Haft auf Grund der Uebertretung der RStrVO §§ 25, 36.

Wenn in diesem Falle durch das unglaublich leichtsinnige Verhalten im Straßenverkehr der Schuldige selbst am meisten geschädigt wurde, so hätte doch andererseits leicht größeres Unglück entstehen können. Solchen Personen, die gewollt durch ihr Benehmen im Straßenverkehr das Schicksal herausfordern, sollte auf die Dauer, zumindest aber auf mehrere Jahre, die Teilnahme am Verkehr mit einem Motorfahrzeug durch Entzug des Führerscheins verweigert werden.

1,63 ‰

Verkehrsunfall des Schuhmachers H., 32 Jahre alt.

Am Sonntag, den 22. März 37 zwischen 16 und 17 Uhr fuhr H. mit seinem Motorrad nach Ueberquerung eines Bahndammes eine auf dem sogenannten Sommerweg gehende Frau an und warf sie zu Boden. H., der ebenfalls stürzte, erlitt einen schweren Schädelbruch, während die Frau mit leichteren Verletzungen davonkam.

Die getrunkene Alkoholmenge gibt H. mit einem Glas Bier und 3—4 Glas Apfelwein an. Ueber den Unfallhergang kann er keine Aussagen machen.

Uebertretung der §§ 1, 25, 36 RStrVO zieht für ihn eine Strafe von 50 Mark oder 10 Tage Haft nach sich.

1,65 ‰

Verkehrsunfall des Monteurs H., 30 Jahre alt.

Am Pfingstsamstag 36 fuhr H. zwischen 17 und 18 Uhr mit übergroßer Geschwindigkeit durch sein Heimatdorf. In einer Linkskurve von etwa 40 Grad wurde er mit seinem PKW aus der Kurve getragen — ob der Geschwindigkeit oder eines Steuerdefektes wegen konnte nachträglich nicht mehr festgestellt werden — fuhr dann, nachdem er die Kurve geschnitten hatte, rechts über den Straßengraben hinaus in den Hof eines Bauern, zertrümmerte ein dort liegendes Zementrohr, kam wieder schräg links über die Straße, packte ein entgegenkommendes Kuhfuhrwerk hinten, riß dieses mit in den Straßengraben, wo das Auto schließlich umfiel. Die Straße des Dorfes hatte schlechten Schotterbelag mit Löchern und war des Pfingstfestes wegen stark befahren.

Zwei Personen wurden bei dem Unfall leicht verletzt, Auto und Fuhrwerk stark beschädigt.

H. gibt zu, vier Glas Bier getrunken zu haben.

Das Gericht hält eine Geldstrafe von 20 Mark oder 5 Tage Haft für ausreichend, da H. bisher straflos und als nüchterner Fahrer bekannt war. Für den Wiederholungsfall wird ihm die Entziehung des Führerscheins angedroht.

H. trinkt gewöhnlich sehr selten Alkohol. Er ist daher am fraglichen Tage durch den Genuß von vier Glas Bier in eine solche Stimmung gekommen, daß er nicht mehr genau auf die Straßenbeschaffenheit achtete und im Vollgefühl seiner Kräfte steigerte er die Geschwindigkeit seines Wagens so weit über das zuträgliche Maß hinaus, daß er die Herrschaft über seinen Wagen verlor. Der Unfall, der zu vermeiden gewesen wäre, ist also nur auf die Alkoholbeeinflussung des H. zurückzuführen.

1,67 ‰

Verkehrsunfall des Händlers H., 31 Jahre alt und des Händlers D., 29 Jahre alt.

Am Sonnabend, den 26. Juni 37 gegen 14,30 Uhr, als sich H. und D. in einem PKW zusammen auf einer Vergnügungsfahrt befanden, gab H. dem Wunsche von D. nach und ließ ihn an das Steuer seines Wagens, obwohl D. nicht im Besitz eines Führerscheins war und vom Autofahren fast gar keine Ahnung hatte.

Durch diese grobe Fahrlässigkeit des H. fuhr D. auf einer Dorfstraße einem mit Kühen bespannten Wagen von hinten auf, wodurch die Tiere scheu wurden und die Frau die sie führte, umwarfen, so daß der Wagen über sie hinwegging und sie nicht unerheblich verletzte (Quetschungen).

Nach dem Unfall tauschten H. u. D. wieder die Plätze und fuhren, ohne sich um die Verletzte zu kümmern, davon.

H. hat vor dem Unfall zwei Glas Likör und ein Glas Bier getrunken.

D., der das Unglück verschuldet hat, stand nicht unter Alkohol. Seine Fahrunkenntnis gibt er zu.

Das Gericht verurteilt H.:

Zu einer Geldstrafe von 20 Mark oder 4 Tage Haft wegen Vergehens gegen § 24, 2 des Kraftfahrzeuggesetzes,

Zu einer Geldstrafe von 100 Mark oder 20 Tage Gefängnis wegen Vergehens gegen § 230, 2 STGB,

Zu einer Geldstrafe von 80 Mark oder 16 Tage Gefängnis wegen Vergehens gegen § 330 c STGB.

D. wird verurteilt:

Zu einer Geldstrafe von 20 Mark oder 4 Tage Haft wegen Vergehens gegen § 24, 1 des Kraftfahrzeuggesetzes,

Zu einer Geldstrafe von 80 Mark oder 16 Tage Gefängnis wegen Vergehens gegen § 230 STGB in Tateinheit mit Uebertretung der RStrVO §§ 25, 36.

In diesem Fall soll das Gutachten des medizinischen Sachverständigen eine ausführliche Würdigung erfahren.

Der Angeklagte H. hat nach dem Unfall wie er selbst zugibt in einer Wirtschaft 4—5 Glas Bier getrunken. Da aber die Blutentnahme 4—5 Stunden nach dem Unfall stattgefunden hat und erfahrungsgemäß in dieser Zeit ein Teil des Blutalkohols verbrannt ist, so ist der Wert von 1,67 ‰ nicht zu hoch, sondern entspricht durchaus dem Wert zur Zeit des Unfalles, da die entwichene Alkoholmenge ungefähr der entspricht, die durch die Aufnahme der 4—5 Glas Bier nach dem Unfall noch hinzugekommen ist. Eine derartige Blutalkoholmenge setzt aber einen höheren Alkoholgenuß voraus, als vom Angeklagten zugegeben worden ist.

Nun hat der Angeklagte vor der Hauptverhandlung plötzlich ausgesagt, daß er außer den 4—5 Glas Bier zwischen Unfall und Blutentnahme noch eine halbe Flasche Likör getrunken habe.

Nach den Angaben des medizinischen Sachverständigen ist dies unglaubhaft und stellt lediglich eine Schutzmaßnahme

des Angeklagten dar, um den Verdacht der Trunkenheit bei dem Unfall zu zerstören.

Hätte der Angeklagte tatsächlich die halbe Flasche Likör getrunken, dann wäre nicht nur der Wert der BAK höher gewesen, sondern es hätten sich auch bei der Blutentnahme dem Arzt in psychischer Hinsicht greifbare Symptome einer Alkoholbeeinflussung gezeigt.

Trotz dieser Maßnahmen zur Verschleierung seines Trunkenheitsgrades hat aber das Gericht diese als gegeben betrachtet und das Verhalten des H., der einen Fahrunkundigen an's Steuer gelassen hat, schwer geahndet. Der Unfall wäre durchaus zu vermeiden gewesen.

1,67 ‰

Verkehrsunfall des Kraftwagenführers L., 55 Jahre alt.

Am Montag, den 29. Juni 36 gegen 23 Uhr fuhr L. mit einem mit vier Personen besetzten PKW auf einer geraden, trockenen Straße mit guter Uebersicht mit hoher Geschwindigkeit dahin. Durch seine Unachtsamkeit geriet der Wagen in den rechten Straßengraben und fuhr dort, da er nicht abgebremst wurde, noch etwa 54 Meter weiter, bis er sich in der linken Grabenböschung neben einer Brückenmauer festrammte. Sämtliche Insassen erlitten Schnittverletzungen im Gesicht. Sie machten alle einen betrunkenen Eindruck und rochen sehr stark nach Alkohol.

L., der deutliche Alkoholsymptome zeigte, wie lallende Sprache, unklares Urteilsvermögen und unsicheres Gehen, sagte bei der Blutentnahme aus, daß er in der Zeit von 21 bis gegen 23 Uhr drei Glas Bier und einen Steinhäger getrunken hätte.

Die Begleiter des L. sagen aber übereinstimmend aus, daß dieser auch wie sie 3 Glas Bier und 3 Steinhäger getrunken hätte.

L. wird wegen Vergehens gegen § 230 STGB und Uebertretung der RStrVO §§ 25, 36 zu 100 Mark Geldstrafe, hilfsweise 20 Tage Gefängnis verurteilt, wobei die Tatsache straferschwerend wirkte, daß er als Kraftfahrer besonders vorsichtig hinsichtlich Alkoholgenusses hätte sein müssen.

1,75 ‰

Verkehrsunfall des Gastwirts W., 28 Jahre alt.

Am Freitag, den 21. Februar 36 gegen 19 Uhr fuhr W. mit seinem PKW, als er einem entgegenkommenden Kraftwagen und einem an der rechten Straßenseite parkenden Wagen ausweichen wollte, auf den Bürgersteig und warf dort einen 14jährigen Jungen um, der Hautabschürfungen an beiden Beiden und an der Stirn davontrug, da er etwa 5 Meter mitgeschleift wurde.

W., der keinen betrunkenen Eindruck machte, gab an, daß er im Laufe des Nachmittags 4 kleine Glas Bier getrunken habe.

Das Gericht hält eine Geldstrafe von 30 Mark oder 6 Tage Gefängnis für angebracht wegen Uebertretung der RStrVO §§ 25, 26, 36 und Vergehens gegen §§ 230, 2, 73 STGB.

Wie es in diesem Falle zu einer BAK von 1,75‰ gekommen ist, läßt sich nicht mehr feststellen. Der Wert ist bei Genuß von 4 kleinen Glas Bier zu hoch, es sei denn, daß irgendwelche anderen Gesichtspunkte wie körperliche oder

seelische Abgeschlagenheit, oder seltener Alkoholgenuß (W. wird von der Polizei als nüchterner Mensch geschildert) eine Rolle gespielt haben. Anhaltspunkte waren darüber nicht zu erlangen.

1,77 ‰

Verkehrsunfall des Schornsteinfegermeisters B., 41 Jahre alt.

Am Sonntag, den 29. März 36 gegen 6 Uhr morgens fuhr B. mit seinem erst am Vortag gekauften PKW, der außer ihm noch mit vier Personen besetzt war, gegen einen Baum, wobei sämtliche Insassen Gesichtsverletzungen, Quetschungen und Schnittwunden erlitten. Die Straße, die sich in gutem Zustand befand, war zu dieser Zeit kaum befahren.

B. hat anläßlich eines Festes die ganze Nacht durchgemacht und dabei etwa acht Glas Bier getrunken. Er führt den Unfall auf ein Versagen der Steuerung zurück, was aber von einem Fahrlehrer, der den Wagen abschleppte, gegenteilig berichtigt wird.

Da der Unfall nur auf Uebermüdung des B. und Alkoholbeeinflussung zurückzuführen ist, soll er nach §§ 25, 36 RStrVO verurteilt werden. Da aber keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Freiheitsstrafe von 1 Monat und Geldstrafe zu erwarten ist, wird das Verfahren auf Grund der Reichsamnestie vom 23. April 1936 eingestellt.

Bei diesen eben geschilderten Fällen, die Alkoholwerte von 1—1,8‰ aufweisen, spricht der medizinische Sachverständige stets von einer Beeinflussung und stellt fest, daß sich solche Personen in einem Stadium befinden, das dem des leichten Rauschzustandes gleichkommt. Die sicheren Qualitäten eines Fahrers sind aber bei diesen Werten schon so weit aufgelockert, daß ein vollständig sicheres Beherrschen des Fahrzeuges und ein sicheres Bewegen im Verkehr bei den meisten Personen nicht mehr gewährleistet ist. Sie müssen also bei einem Unfall, der nach genauer Prüfung des Herganges in der Hauptsache auf die Alkoholbeeinflussung zurückzuführen ist, streng bestraft werden.

Die nun zur Beschreibung kommenden Fälle zeigen Konzentrationswerte, die in ihrer Höhe (1,8—2‰) schon Grenzwerte zwischen dem Stadium des leichten Rausches und dem des mittleren Rausches darstellen. Da sich bei diesen Werten auch schon eine Verstärkung der Alkoholsymptome zeigt, die denen des mittleren Rausches sehr nahe gekommen sind, erscheint es gegeben, die Fälle, deren Konzentrationswerte 1,8‰ überschreiten, zum Stadium des mittleren Rausches hinzuzurechnen.

Welcher Art sind nun in diesem Stadium die Auswirkungen in psychischer und physischer Hinsicht?

Während im Stadium des leichten Rausches die Lähmungserscheinungen noch kaum in den Vordergrund traten,

sind sie hier schon ziemlich stark ausgeprägt. Neben den Störungen des Gleichgewichtes, Artikulationsschwierigkeiten, Doppelsehen tritt die Ungeschicklichkeit bei den einfachsten Handlungen, wie zum Beispiel das Aufheben kleiner Gegenstände vom Fußboden, kraß zutage. Die Reaktionszeit ist außerordentlich stark verlangsamt und hat weitgehend erschwerte Auffassung und erlahmte Verstandestätigkeit zur Folge. Alle Handlungen und Effektladungen sind triebartig unbeherrscht, unmotiviert und rücksichtslos. Illusionen und Sinnestäuschungen visuellen, auditiven und taktilen Charakters treten auf (Remund).

Bei Motorfahrzeugführern verstärkt sich die euphorische Stimmung mit dem Protzen der eigenen Kraft und Geschicklichkeit bis zum gänzlichen Schwinden der Hemmungen. Zu übergroßer Geschwindigkeit, Rücksichtslosigkeit und mangelnder Vorsicht kommt ein neues wichtiges Moment hinzu: Die Unsicherheit in der Handhabung des Fahrzeuges. Sie ist dadurch bedingt, daß das Steuern und die Inbetriebhaltung der Maschine infolge mangelnder Praezision der Muskeltätigkeit erschwert ist. Die Aufmerksamkeit eines Fahrers ist so herabgesetzt, die Wahrnehmung derartig gestört, daß Signale entgegenkommender Autos überhört, Hindernisse und Warnungstafeln übersehen werden. Die Orientierung auf der Fahrbahn ist durch Doppelsehen und Sinnestäuschungen nicht mehr gewährleistet (Remund).

1,86 ‰

Strafanzeige gegen den Maurer G., 24 Jahre alt.

Am Dienstag, den 24. März 36 gegen 21 Uhr fuhr G. mit seinem Motorrad durch ein Dorf. Auf dem Soziussitz fuhr ein Arbeitskamerad mit, der auf seiner Schulter ein Fahrrad trug. Wegen schlechter Beleuchtung des Motorrades gab ein Gendarmeriebeamter Haltesignale, die G. damit beantwortete, daß er Gas gab und mit großer Schnelligkeit losfuhr, so daß der Beamte sich nur durch Zurseitespringen vor dem Ueberfahren retten konnte. Ein Polizeiwachtmeister, der dies beobachtete, fuhr G. nach und führte ihn nach Stellung der Ortspolizeibehörde zu.

G., der kaum seinen Namen angeben konnte und stark hin und her schwankte, gibt zu, daß er angetrunken sei. Er habe auf der Baustelle einige Wachholder und dann in der Wirtschaft noch drei Glas Bier getrunken. Die Haltezeichen habe er übersehen.

Eine Bestrafung nach §§ 1, 3, 25, 28, 3, 30, 1, 36 fällt unter die Amnestie vom 23. April 36.

1,88 ‰

Verkehrsunfall des Bäckermeisters C., 25 Jahre alt.

Am Ostermontag, den 13. April 36 gegen 21,30 Uhr stieß C. mit seinem PKW auf gut übersichtlicher, trockener Straße mit

Steinpflaster mit einem auf der rechten Straßenseite entgegenkommenden Wagen zusammen, wobei die Vorderteile beider Wagen beschädigt und die Insassen Schnittwunden an Kopf und Stirn erlitten. Der Unfall soll nach den Aussagen darauf zurückzuführen sein, daß C. unabgeblendet und in Schlangenlinie fuhr.

C. hat am fraglichen Tag von 17—21 Uhr fünf Glas Bier getrunken.

Der medizinische Sachverständige stellt fest, daß eine Konzentration von 1,88‰ etwa einer Alkoholmenge von 9—10 Glas Bier zu 5/20 entspräche und bei dieser Konzentration die Störung der körperlichen und psychischen Reaktionen eine sichere Führung nicht mehr zuließe. Zwischen Blutentnahme und Unfall sei außerdem eine Zeit von 1,5 Stunden verstrichen, so daß ein Teil des Alkohols bereits wieder ausgeschieden gewesen sei und nicht mehr erfaßt werden konnte.

Unter Berücksichtigung des Sachverständigengutachtens wird C. für schuldig erklärt, aber unter Inbetrachtziehung seiner bisherigen Unbestraftheit als Kraftfahrer fällt die zu erteilende Strafe unter das Straffreiheitsgesetz.

1,90 ‰

Verkehrsunfall des Kreisangestellten G., 33 Jahre alt.

Am Sonntag, den 20. Juni 37 gegen 20 Uhr fuhr G. auf einer sechs Meter breiten Straße, die durch vorher gefallenen Regen noch feucht war, mit seinem Motorrad in eine Kurve hinein und überholte dort einen PKW. Dadurch kam er durch Rutschen des Rades zu Fall. Der PKW bremste stark, geriet auf den Bürgersteig und drehte sich um seine eigene Achse, wobei er beschädigt wurde.

G., der von einem Sängerfest kam, gibt zu zwei Schnäpse und fünf Glas Bier getrunken zu haben. Er sei infolge der Nässe der Fahrbahn gerutscht, wodurch die Kette gerissen und das Hinterrad blokiert hätte.

Er wird unter starker Berücksichtigung der Alkoholbeeinflussung zu einer Geldstrafe von 150 Mark oder 15 Tage Haft verurteilt wegen Uebertretung der §§ 1, 2, 36 RStrVO.

Dieser Unfall wäre sicher zu vermeiden gewesen, wenn G. in Vollbesitz seiner geistigen Kräfte die Ueberlegung gehabt hätte, daß er nicht in einer Kurve überholen darf.

1,96 ‰

Verkehrsunfall des Kaufmanns H., 29 Jahre alt.

Am Pfingstmontag, den 1. Juni 36 gegen 3,30 Uhr morgens war H. mit seinem PKW in einer Kurve gegen einen Baum gefahren, wobei geringer Sachschaden entstand.

Der am Unfallsort erschienene Beamte, der bemerkte, daß H. betrunken war, forderte diesen auf, den Wagen zu verlassen, was aber erst geschah, als er H. einige Hiebe mit dem Seitengewehr versetzt hatte. Da H. immer noch Widerstand leistete, mußte er schließlich gefesselt zum Arzt zur Blutentnahme gebracht werden, nachdem er zuvor noch einen Fluchtversuch mit einem am Unfallsort stehenden Wagen versucht hatte, aber eingeholt worden war.

H. will in der Zeit von 21—24 Uhr nur zwei bis drei Glas Bier getrunken haben, gegen 1 Uhr dann noch zwei Tassen Kaffee und einen Kirsch.

H. zweifelt den gefundenen Wert der Blutprobe mit der Begründung an, die Einstichstelle sei bei der Entnahme vorher mit Alkohol oder Aether desinfiziert worden, was den Wert unnatürlich hoch geschraubt hätte.

Das Gericht vernimmt zur Entkräftung dieser Behauptung den Arzt und die Schwester, die bei der Entnahme assistiert hat, unter Eid. Beide sagen aus, daß kein Alkohol oder Aether zum Desinfizieren verwendet worden sei. Die Entnahme sei vorschriftsmäßig mit der Venüle nach Koller erfolgt.

Der medizinische Sachverständige gibt zu dieser Sache an: Die BAK von 1,96‰ bei einem Körpergewicht von 80 kg entspreche etwa 100 Gramm Alkohol. Diese Menge ist geeignet, das Nervensystem so zu belasten, daß die sichere Führung eines Autos nicht gewährleistet sei, noch dazu, da 1,5 Stunden zwischen Unfall und Blutentnahme verstrichen seien.

Das Gericht verurteilt H. wegen Übertretung der §§ 1, 25, 36 RStrVO zu einer Geldstrafe von 50 Mark oder 10 Tage Haft.

Die Begründung: H. hat einen Verkehrsunfall verursacht, weil er unter der Einwirkung von Alkohol einen Kraftwagen führte. Trotz der Bestreitung, betrunken gewesen zu sein, ist H. durch die Beweisaufnahme einwandfrei überführt, denn die Blutprobe ist heute durchaus als ein sicheres Beweismittel anerkannt. Bei den sich täglich mehrenden Unfällen müsse empfindliche Strafe gegen die verhängt werden, welche unter Alkoholeinfluß leichtsinnig und rücksichtslos fahren. Nur der Umstand, daß der Unfall glimpflich verlaufen ist, habe strafmildernd gewirkt.

Obige Schilderung zeigt, wie rücksichtslose Fahrer durch Anzweiflung der Blutprobe und ihrer Technik versuchen, ihr verkehrswidriges Verhalten unter Alkoholeinfluß zu vertuschen, um so der gerechten Strafe zu entgehen. Durch die heute im Reichsgebiet durchgeführte einheitliche Entnahme mit der Venüle nach Koller sind Fehlbestimmungen so gut wie ausgeschlossen, so daß solche Einwände, die auch den Gerichten bekannt sind, keine allzu große Bedeutung mehr haben, da sie meist mit klaren Gegenbeweisen zurückgewiesen werden können. Im Anfang, als die Blutprobe als forensischer Beweisfaktor sich erst durchsetzen mußte, konnte es vorkommen, daß solche Einwände und Verschleierungsversuche mit Erfolg verteidigt wurden, heute ist dies nicht mehr möglich.

1,97 ‰

Verkehrsunfall des Kraftfahrers S., 24 Jahre alt.

Am Samstag, den 26. Februar 38 gegen 1,45 Uhr fuhr S. mit einem PKW, der außer ihm noch mit drei Personen besetzt war, an einen Straßenbaum. Straßenbeschaffenheit hatte keine Mängel, die Straße selbst war hell beleuchtet. Eine Person wurde schwer (Schädelbruch), die drei anderen leicht verletzt.

Bei einem Kameradschaftsabend hat S. nach seinen Angaben fünf große Glas Bier und vier Kognaks getrunken. Er gibt seine Trunkenheit zu, desgleichen auch, daß er äußerst leichtsinnig gehandelt habe, als er sich in diesem Zustand an's Steuer setzte.

Er wird zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt wegen Vergehens gegen §§ 230, 1 u. 2, 73 STGB in Tateinheit mit Uebertretung der §§ 1, 7, 49 StVO und 2, 71 StVZO.

Die Begründung: S. mußte bekannt sein, welche Gefahren der Genuß von Alkohol dem Kraftfahrer bietet. Er hat in frivoler Weise durch seine Trunkenheit sein eigenes und das Leben von drei anderen Personen auf's Spiel gesetzt. Der Strafzweck konnte deshalb nur mit Gefängnis erreicht werden.

1,97 ‰

Verkehrsunfall des Kraftfahrers S., 31 Jahre alt.

Am Sonntag, den 20. Juni fuhr S. mit einem PKW eine stark abfallende Straße mit derartiger Geschwindigkeit herunter, daß der Wagen bei plötzlichem, starken Abbremsen in's Schleudern geriet, sich quer stellte und umfiel. Es war gegen 20 Uhr. Das Wetter war hell und trocken, die Straße gut übersichtlich. Von den Insassen wurde ein Mann schwer (Kiefer- und Rippenbruch), zwei weitere und der Fahrer leicht verletzt.

3—4 Stunden nach dem Unfall wurde die Blutprobe ausgeführt. S. hat anläßlich eines Sängerfestes in der Zeit von 15—19 Uhr etwa 8—10 Glas Bier getrunken. Dann ist er mit Bekannten weggefahren und hat unterwegs noch einmal zwei Glas Bier zu sich genommen. Den Unfall führt er auf zu starkes Bremsen zurück.

Das Urteil lautet auf 2 Monate Gefängnis wegen fahrlässiger Körperverletzung und Uebertretung der RStrVO §§ 25, 36.

In der Begründung heißt es, daß S. unverantwortlich gehandelte habe, als er in betrunkenem Zustand einen Wagen geführt hat und daß diese gröbliche Leichtfertigkeit, die noch größere Folgen hätte haben können, nur mit Gefängnis gesühnt werden könne.

1,98 ‰

Verkehrsunfall des Maurers M., 35 Jahre alt.

Am Montag, den 26. Oktober 36 gegen 17,45 Uhr wollte M. auf einer trockenen, gut übersichtlichen Teerstraße mit lebhaftem Verkehr drei Radfahrer, die auf der rechten Straßenseite fuhren, überholen und fuhr dabei den letzten der hintereinander fahrenden Radler von hinten an. Durch den Zusammenstoß wurden auch die beiden anderen aus der Fahrbahn gebracht und fielen in den Straßengraben. Einer der Radler wurde an Kopf und Knie verletzt.

M. gibt zu, daß er in der Zeit von 14—17 Uhr vier Glas Bier getrunken habe. Unterwegs habe er gemerkt, daß es ihm im Kopf nicht so war, wie es sein sollte. Er trinke an sich wenig Alkohol und sei noch nie angetrunken gewesen.

Er wird wegen fahrlässiger Körperverletzung und Verstoß gegen die §§ 1, 2, 26, 1, 36 der RStrVO zu 1 Monat Gefängnis verurteilt, da es leichtfertig von ihm war, betrunken bei Dunkelheit auf dem Motorrad zu fahren.

Die Blutalkoholkonzentration bei den folgenden Fällen liegt über 2‰.

2 ‰

Verkehrsunfall des Kraftwagenführers K., 25 Jahre alt.

Am 5. September 36 besuchte K., der mit einem Lieferwagen unterwegs war, ein Kirchweihfest und hielt dort eine fröhliche

Vorfeier ab. Auf der Rückfahrt fuhr er unter Alkoholeinfluß derartig schnell, daß einer seiner Mitfahrer es ablehnte, am Sonntag nochmals mit ihm zu fahren.

Er hat am Samstag nach seinen Angaben etwa 10—12 Glas Bier getrunken. Er kam gegen 3 Uhr morgens nach Hause und schlief bis 9 Uhr.

Am Sonntag begab sich K. wieder zum Kirchweihfest und becherte dort bis in die Nacht hinein. Erst auf Drängen seiner Freunde wurde die Heimfahrt angetreten. Trotz starker Betrunkenheit setzte sich K. an's Steuer. Mehrere Bekannte kletterten mit in das Führerhäuschen des Lieferwagens und erschwerten dadurch die Bedienung und Handhabung der Steuerung.

Auf einer unbeleuchteten Landstraße, auf der in den ersten Nachtstunden ein ziemlich starker Fußgängerverkehr herrschte, fuhr K. gegen 1,30 Uhr mit einer Geschwindigkeit von 50—60 km und zwar immer dicht am Fußgängerpfad entlang.

Hier ereignete sich nun in kürzester Zeit schwerstes Unglück, da K. durch seine Trunkenheit nicht mehr die gerade Bahn einhalten konnte.

Ein Mann, der Arm in Arm mit einem Mädchen ging, wurde vom Lieferwagen erfaßt, aus dem Arm seiner Begleiterin gerissen und hochgeschleudert. Er starb sofort an dem erlittenen Schädelbruch.

Gleich darauf lag ein anderer Mann blutend auf der Straße.

In Sekundenschnelle wurde eine Frau umgerissen, ihre Begleiterin, die neben ihr ging, wurde dadurch mit umgerissen und stürzte auf einen Steinhaufen.

In wenigen Augenblicken war ein Menschenleben ausgelöscht, eine Person schwer und drei andere leicht verletzt worden durch die tolle Zick-Zackfahrt eines Trunkenen.

In einem Gasthaus wurde K. später festgenommen, nachdem er zuvor zu einem Bekannten geäußert hatte, daß er welche an- oder umgefahren haben müsse, dieser aber darüber schweigen solle.

K. hat am Sonntag zwischen 15 und 19 Uhr zunächst einen Steinhäger und 6—8 Glas Bier getrunken. Nach seinen Angaben können es auch mehr gewesen sein. Von 19 Uhr ab hat er in verschiedenen Wirtschaften bis gegen 1 Uhr einen Schnaps und etwa zehn Glas Bier getrunken.

K., bei dem sich die deutlichsten Symptome der Alkoholbeeinflussung fanden, bekennt sich schuldig, daß er den Unfall nur durch übermäßigen Alkoholgenuß verursacht hat.

Er wird vom Schöffengericht zu 2 Jahren 6 Monaten Gefängnis wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung verurteilt. Die Ausübung des Berufes und Gewerbes als Kraftwagenführer wird ihm auf die Höchstdauer von 5 Jahren verboten.

In der Urteilsbegründung heißt es, daß nach Ansicht des Gerichtes dem Verurteilten, der unter dem gefährlichen Einfluß von Alkohol einen solchen Grad von Fahrlässigkeit und Leichtsinn an den Tag gelegt habe, unter keinen Umständen jeweils wieder ein Führerschein ausgestellt werden dürfe.

Der Unfall wäre hier bestimmt vermieden worden, wenn der Angeklagte nicht unter dem verderblichen Einfluß sehr großer Mengen Alkohol gestanden hätte und sich seiner Pflichten als Verkehrsteilnehmer bewußt gewesen wäre. Durch den Grad seiner Trunkenheit war ihm jedes Maß und Ziel

verloren gegangen, so daß er sich nicht einmal bewußt wurde, in welche Gefahren er sich und seine Mitmenschen brachte, als er sich an's Steuer setzte. Darüber hinaus hat er durch den Unfall großes Leid heraufbeschworen, sich selbst um Beruf und Freiheit gebracht.

2,01 ‰

Verkehrsgefährdung durch den Anstreicher Pl., 25 Jahre alt und den Kaufmann B., 22 Jahre alt.

Am Sonnabend, den 3. Juli 37 fuhren Pl. und B. auf einer Landstraße derartig im Zick-Zack mit ihren Fahrrädern, daß sie dadurch das Vorbeifahren eines PKW behinderten. Der vom Fahrer des Wagens herbeigeholte Gendarmerieposten brachte beide zur Blutentnahme zu einem Arzt. Es war gegen 22 Uhr.

Beide Fahrer gaben zu, auf einer Geburtstagsfeier des Pl. einige Glas Bier getrunken zu haben. Bei B. fanden sich 1,81‰ im Blut.

Wegen Verkehrsgefährdung durch Fahren in betrunkenem Zustand wird Pl. zu einer Geldstrafe von 14 Mark oder 7 Tage Haft, B. zu einer Geldstrafe von 24 Mark oder 12 Tage Haft nach §§ 25, 36 RSTRVO verurteilt.

2,02 ‰

Verkehrsunfall des Arbeiters Sch., 42 Jahre alt.

Am Donnerstag, den 31. März 38 gegen 19,45 Uhr stieß Sch. beim Einbiegen in eine andere Straße nach links auf seinem Fahrrad mit einem ordnungsgemäß entgegenkommenden Kraftfahrer zusammen, da er den Bogen nicht weit genug ausfuhr. Beide Fahrer kamen zu Fall und verletzten sich leicht. Es war lebhafter Verkehr, trockenes Wetter, die Straße beleuchtet.

Sch. hat nach Beendigung seiner Arbeitszeit (17 h.) bis zum Unfall fünf Glas Bier getrunken. Den Unfall führt er auf Abspringen der Fahrradkette zurück.

Eine Strafe wird auf Grund des Amnestiegesetzes vom 30. 4. 38 nicht diktiert.

2,09 ‰

Verkehrsgefährdung durch den Kaufmann, P., 38 Jahre alt.

Am Sonnabend, den 3. Juli 37 gegen 1,15 Uhr wurde der Polizei von einer Familie mitgeteilt, daß in der Nähe ihrer Wohnung eine Person um Hilfe rief. Kurze Zeit danach erschien auf der Polizei eine Zivilperson, die ein Motorrad ablieferte und folgende Angabe machte:

Er habe Hilferufe gehört, sei sofort an die Stelle geeilt, wo er einen Motorradfahrer unter seinem Motorrad liegend angetroffen habe. Auffallend sei ihm gewesen, daß die Person sich den ganzen Anzug verunriniert hätte und einen total betrunkenen Eindruck gemacht hätte.

Gegen 2,30 Uhr erschien P. selbst auf der Polizei und verlangte die Herausgabe seines Kraftrades. Da er aber noch immer einen betrunkenen Eindruck machte, wirre Reden führte, wurde die Herausgabe verweigert. Er war von der Polizei schon gegen 23 Uhr in betrunkenem Zustand angetroffen worden.

P. gibt den Genuß von ungefähr vier Glas Bier zu, festlegen will er sich aber auf diese Menge nicht. Sein Motorrad habe er nicht gefahren, sondern geschoben. Dabei sei er mit der Fußraste in Kollision geraten und unter das Rad zu liegen gekommen.

Er erhält 35 Mark Strafe oder 7 Tage Haft wegen Uebertretung der RStrVO §§ 1,2, 36.

P., der der Polizei als ein Mensch bekannt ist, der zeitweise sehr unter Trunksucht leidet, hat sich auf die getrunkene Alkoholmenge nicht festgelegt. Er wird wohl selber eingesehen haben, daß ihm die Angabe mit vier Glas Bier bei einem solchen Zustand nicht geglaubt wird. Die Blutprobe zeigt nicht einen Wert an, der bei tatsächlichem Genuß von nur vier Glas Bier, einen Fehler außerhalb jeglicher Grenzen darstellen würde. Dazu ist sie heute zu genau erprobt. Die Strafe ist deshalb nur so gering ausgefallen, weil ihm nicht nachgewiesen werden konnte, ob er in diesem Zustand sein Kraftrad gefahren hat.

2,12 ‰

Verkehrsunfall des Bauern G., 45 Jahre alt.

Am Mittwoch, den 16. März 38 gegen 16 Uhr verlor G. auf einer abschüssigen Straße die Gewalt über sein Fahrrad und stürzte. Dabei erlitt er nicht unerhebliche Kopfverletzungen und eine Gehirnerschütterung.

G. kann infolge der Gehirnerschütterung nur angeben, daß er in mehreren Wirtschaften Alkohol getrunken hat. Er weiß aber nicht mehr, was weiterhin mit ihm geschehen ist.

Uebertretung der §§ 1, 7^3, 49 StrVO und der §§ 2^1, 3^2, 71 StrVZO bringt eine Strafe von 30 Mark oder 10 Tage Haft.

In der Begründung stützt sich das Gericht auf die Blutprobe, die ja deutlich genug gezeigt hat, daß G. ziemlich große Mengen Alkohol zu sich genommen hat.

2,13 ‰

Verkehrsunfall des Bauunternehmers B., 44 Jahre alt.

Am Freitag, den 6. August 37 gegen 5 Uhr morgens fuhr B. mit seinem mit vier Personen besetzten PKW auf einer geraden, 7,70 Meter breiten Straße in deutlich zu sehenden Links- und Rechtskrümmungen mit erheblicher Geschwindigkeit, die vom technischen Sachverständigen mit mindestens 100 km angegeben wird. Infolge dieser Geschwindigkeit schleuderte der Wagen, überschlug sich mehrmals, so daß sämtliche Insassen heraus geschleudert wurden.

Zwei Personen fanden bei diesem Unglück den Tod (Schädelbasisbruch), die beiden anderen wurden leicht verletzt.

B. gibt zu, daß er am Abend nach einer Versammlung in der Zeit von 9,30 Uhr bis gegen 3 Uhr etwa neun Glas Pilsener und einige Glas Pils mit Sekt gemischt getrunken hat. Die Fahrt sei auf Vorschlag eines Bekannten angetreten worden. Den Unfall führt er darauf zurück, daß er, als er einem über den Weg laufenden Kaninchen ausweichen wollte, zu weit nach links geriet. Als er daraufhin scharf nach rechts steuerte, griff die neben

ihm sitzende Person in's Steuer, der Wagen geriet aus der Fahrbahn und fuhr gegen die an der rechten Seite aufsteigende Felswand, wo er nach links umkippte.

B. wird wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit Uebertretung der §§ 1², 25, 36 RStrVO zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr 3 Monaten verurteilt. Der Führerschein wurde ihm durch den Landrat auf Lebenszeit entzogen.

Aus der Begründung des Gerichts ist hier nur angeführt, was auf Grund der Alkoholbeeinflussung des B. erschwerend in Betracht fiel. Sowohl der medizinische als auch der technische Sachverständige führen den Unfall auf die Uebermüdung durch den übermäßigen Alkoholgenuß zurück. Da die Blutprobe erst 1,5 Stunden nach dem Unfall entnommen wurde, rechnet der medizinische Sachverständige bei günstigster Auslegung für den Angeklagten den Wert zur Zeit des Unfalles auf 2,35‰.

B. hätte sich bewußt sein müssen, welche Gefahren heute bei Fahrern unter Alkoholgenuß hervorgerufen werden können. Er hätte nach der durchzechten Nacht das Ansinnen, noch eine Spritzfahrt zu machen, strikte ablehnen müssen. Dagegen sei er in hemmungsloser Weise über die Landstraße gerast und habe sich und die Insassen des Wagens sowie entgegenkommende Verkehrsteilnehmer in schwerste Gefahr gebracht. Gerade gegen trunkene Fahrer kann sich kein noch so vorsichtiger Verkehrsteilnehmer schützen, er sei vielmehr deren Hemmungslosigkeit und Willkür preisgegeben. Es ist daher erforderlich, daß diese Seuche mit den strengsten Strafen ausgerottet wird. Die empfindliche Strafe für den Angeklagten, der zwei Menschenleben auf dem Gewissen hat, ist hier durchaus gerechtfertigt.

2,19 ‰

Verkehrsunfal ldes Monteurs M., 35 Jahre alt.

Am Freitag, den 8. Oktober 37 wird der Polizei mitgeteilt, daß ein kleiner Opelwagen auf einem Gartengrundstück stehend aufgefunden wurde. Der Fahrer, der schlafend im Wagen saß, wurde geweckt und dabei festgestellt, daß er sehr stark nach Alkohol roch und auf der Straße hin und her torkelte. Die Polizei fand bei ihrem Eintreffen den Besitzer nicht mehr vor, konnte ihn aber kurze Zeit später stellen. Ein Zeuge hatte beobachtet, daß M. gegen 4 Uhr morgens den Zaun umgefahren hat und auf dem Grundstück stehen blieb.

M. hat nach seinen Angaben 3—4 Glas Bier getrunken und zwar helles und dunkles Bier durcheinander. Da er das Bier nicht richtig vertragen hat, trank er auf Anraten eines Bekannten zwei Kirschwasser. Gegen 1 Uhr hat er dann einige Bekannte nach Hause gefahren. Als er dann seinen Wagen wenden wollte, sei er auf das Gartengrundstück geraten. Den Wagen habe er allein nicht mehr von dort entfernen können.

Er wurde auf Grund seines Alkoholgenusses und der Tatsache, daß er in nicht mehr nüchterem Zustand am Verkehr teilgenommen hatte, zu einer Geldstrafe von 50 Mark oder 10 Tage Haft verurteilt wegen Uebertretung der RStrVO 1^2, 36.

2,41 ‰

Verkehrsunfall des Händlers B., 44 Jahre alt.

Am Sonnabend, den 14. August 37 gegen 18,30 Uhr fuhr B. auf einer Reichsstraße auf der linken Seite gegen einen Baum, nachdem er vorher auf der linken Straßenseite einen mit einer Schubkarre beschäftigten Arbeiter angefahren hatte, als er eine Dampfwalze überholen wollte. Die Straße war in gutem Zustand und übersichtlich, an der Baustelle schon glatt gewalzt. B. hatte genügend Platz, um vorbeizukommen.

Angeblich will B. nur ein Glas Bier getrunken haben. Der Unfall sei dadurch zustandegekommen, daß er links an der entgegenkommenden Dampfwalze vorbei mußte und kurz vor dem Vorbeifahren an einen größeren Stein gestoßen sei, wobei ihm das Steuer aus der Hand glitt und er gegen den Baum fuhr.

Der medizinische Sachverständige spricht von einem mittleren Rauschzustand. Auf Grund der Tatsache hin, daß B., wie er später angab, zwischen Unfall und Blutentnahme noch zwei Kognaks getrunken hätte, äußert er, daß nach Genuß von zwei ortsüblichen Kognaks zwischen Unfall und Blutentnahme die BAK etwas erhöht ist, trotzdem aber zur Zeit des Unfalls eine BAK von 1,8—2‰ anzunehmen ist.

Das Urteil lautet wegen fahrlässiger Körperverletzung in Verbindung mit Uebertretung der RStrVO §§ 25, 36 auf 300 Mark Geldstrafe, ersatzweise 30 Tage Gefängnis, wobei erschwerend in Betracht gezogen wird, daß B. sich auch nach Abzug der zwei Kognaks noch in einem Zustand befunden hätte, wo er nicht mehr imstande gewesen sei, ungefährdet einen Kraftwagen zu führen und die nötige Sorgfalt anzuwenden, zu der er in diesem Falle besonders verpflichtet gewesen wäre.

Die Blutprobe wurde hier als Beweisfaktor in Betracht gezogen, trotzdem die Aussagen des B. über seinen Alkoholgenuß in keinem Einklang mit dem gefundenen Wert zu bringen waren. Da auch verschiedene Zeugenaussagen auf einen höheren Alkoholgenuß des B. hinwiesen, nahm das Gericht eine erhebliche Beeinflussung, wie sie nach dem Ergebnis der Blutprobe vorliegen mußte, an und verurteilte ihn unter erschwerenden Umständen.

2,42 ‰

Verkehrsunfall des Registrators K., 44 Jahre alt.

Am Freitag, den 28. Mai 37, am Tage des Schützenfestes, gegen 15,15 Uhr fuhr K. mit seinem PKW, indem außer ihm noch drei Personen Platz genommen hatten, auf einer 5 Meter breiten Straße mit erheblicher Geschwindigkeit plötzlich in spitzem Winkel von der rechten Straßenseite auf die linke hinüber, fuhr etwa an den Bordsteinen 5 Meter entlang, geriet, als sich die Bordsteine einer Einfahrt wegen senkten, auf den Bürgersteig, durchbrach den Zaun eines Fabrikgrundstückes und stieß auf einen unmittelbar

hinter dem Zaun stehenden Lichtmast, der durch den Anprall abgeknickt wurde.

Schon kurz vorher war K. beim Nehmen einer Rechtskurve so nah an den Bürgersteig herangekommen, daß der Wagen bald umgeschlagen wäre.

Bei dem Unfall wurde eine Person, die durch die Windschutzscheibe geflogen war, getötet (Verblutung aus der rechten Halsschlagader), die beiden anderen Insassen und K. mehr oder weniger schwer verletzt.

K. hat im Laufe des Vormittages bis zum Unfall sechzehn Glas Bier zu 4/20 getrunken. Durch Behinderung des neben ihm Sitzenden, der sich plötzlich auf seine Schulter gelegt hätte, habe er die Gewalt über den Wagen verloren und so sei der Unfall zustande gekommen.

K. wird an Stelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von 6 Wochen zu einer Geldstrafe von 330 Mark verurteilt nach § 222, Abs. 2 in Tateinheit mit § 230, Abs. 2 STGB und Uebertretung der §§ 25, 36 RStrVO.

Der hohe BAK Wert erklärt sich aus der Tatsache, daß K. ein sehr solider Mensch ist, der kaum einmal Alkohol trinkt. An diesem Tage hat er nun eine für ihn gänzlich ungewohnte Menge Alkohol getrunken, die naturgemäß in seinem Organismus sehr starke Wirkungen hervorrief, so daß er, der durch eine schwere Kriegsbeschädigung (linkes Bein fehlt bis zur Hüfte) schon besondere Sorgfalt walten lassen mußte, sich an diesem Tage nicht mehr an das Steuer eines Wagens setzen durfte. Hätte K. diese klare Ueberlegung gehabt, so wäre dieser Unfall mit Sicherheit vermieden worden.

2,43 ‰

Verkehrsunfall des Schülers E., 20 Jahre alt.

Am Donnerstag, den 27. März 38 gegen 19,45 Uhr fuhr E. mit seinem Motorrad ein auf einer Umgehungsstraße links neben einem Handwagen, den die Mutter zog, hergehendes und mit der rechten Hand schiebendes Mädchen von hinten an, dadurch, daß er mit dem Kraftrad, als er den Handwagen fast eingeholt hatte, plötzlich nach rechts herüberfuhr. Das Mädchen wurde etwa 19 Meter mitgeschleift und blieb auf der Mitte der Straße liegen. Der Motorradfahrer fuhr noch 13,5 Meter weiter, bis das Rad auf die Straße zu liegen kam. Er wurde schwer verletzt und starb einige Stunden später, das angefahrene Mädchen verschied sofort an den erlittenen Verletzungen.

Der Beifahrer des B. sagt aus, daß er mit E. in der Zeit von 15,30—19 Uhr jeder 3—4 Glas Bier und 2—3 Liköre getrunken hätten.

Auch hier wären zwei Menschenleben nicht auf's Spiel gesetzt worden, wenn der Motorradfahrer nüchtern gewesen wäre und sein Verhalten im Straßenverkehr den gegebenen Erfordernissen angepaßt hätte, das heißt in diesem Falle, wenn er nicht mit so großer Geschwindigkeit dahingerast wäre.

2,43 ‰

Führerscheinentziehung bei dem Kaufmann G., 34 Jahre alt.

Am Dienstag, den 8. September 36 fuhr G. um 22,30 h. mit seinem PKW in einen Straßengraben und schlief dort ein. Der von der Straßenpolizei gerufene Gendarmeriewachtmeister stellte fest, daß G. in stark angetrunkenem Zustand auf dem Führersitz schlief. Bei der Feststellung der Personalien, benahm sich G. höchst ungebührlich, so daß sein Wagen sichergestellt und er zwecks Ausnüchterung in Schutzhaft genommen wurde. G. befand sich in einem Zustand, daß er nicht wußte, was geschehen war und was um ihn herum vorging.

Die Blutentnahme konnte wegen Widerstandes des G. nur mit erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden.

G. gibt den Genuß mehrerer Glas Bier zu. Während der Fahrt sei er stark ermüdet und eingeschlafen.

Auf Grund der Tatsache, daß G. infolge übermäßigen Genusses von Alkohol nicht in der Lage war, einen PKW zu führen, wird er wegen Uebertretung der §§ 25, 36 RStrVO zu einer Geldstrafe von 100 Mark oder 14 Tage Haft verurteilt.

Am Samstag, den 24. Oktober 36 fuhr G. gegen 15 Uhr mit seinem Wagen mit erheblicher Geschwindigkeit gegen ein auf der rechten Straßenseite befindliches Geländer, beschädigte dieses und riß noch einen Grenzstein um.

Auch dieser Vorfall muß auf Trunkenheit zurückzuführen sein, denn die Blutprobe ergab 1,18‰.

Auf Grund des § 1, Abs. 3 der RStrVO und des § 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen wird ihm die Fahrerlaubnis entzogen und ihm auch gleichzeitig die Führung von Kleinkrafträdern untersagt.

Der Landrat stellt dazu fest: G. hat beide Fahrten unter Alkoholeinfluß ausgeführt und so seine **Unzuverlässigkeit als Kraftfahrzeugführer** erwiesen. Seine Ausschaltung aus dem Kraftwagenverkehr auf unbegrenzte Zeitdauer ist eine zum Schutze der Allgemeinheit notwendige Maßnahme.

2,45 ‰

Verkehrsunfall des Reisenden Z., 30 Jahre alt.

Am Sonntag, den 21. März 37 gegen 2 Uhr morgens fuhr Z. auf einer trockenen und ebenen Straße, auf der zu dieser Zeit kein Verkehr war, auf der linken Straßenseite und fuhr dabei einen mit zwei Arbeitskameraden von der Nachtschicht kommenden Radfahrer, der ordnungsgemäß auf der rechten Straßenseite fuhr und sein Rad beleuchtet hatte, an, so daß dieser zur Seite geschleudert wurde und sein Rad noch ungefähr 52 Meter vom Auto mitgeschleift wurde, ehe dieses zum Halten kam. Die Geschwindigkeit betrug etwa 40 km.

Z. kann sich nicht erklären, wie er auf die linke Straßenseite gekommen ist. Betreffs seines Alkoholgenusses macht er folgende Angaben: 17—19,30 Uhr vier Glas Bier, 24—0,45 Uhr drei Glas Bier, von 1 Uhr ab zwei Glas Bier und einen Kognak. Der genossene Alkohol habe sich bei ihm in keiner Weise bemerkbar gemacht, erst nach dem Unfall sei die Wirkung in Erscheinung getreten.

Wegen fahrlässiger Körperverletzung und Uebertretung der RStrVO §§ 1, 25, 36 wird er zu einer Gefängnisstrafe von 1 Monat

verurteilt mit der Begründung, daß er in gröblichster Weise gegen die Pflichten eines Kraftfahrers verstoßen habe. Der Strafzweck konnte nur durch Gefängnis erreicht werden. Außerdem wurde ihm der Führerschein entzogen.

Die Angabe des Z., daß die Wirkung des Alkohols bei ihm erst nach dem Unfall aufgetreten sei, ist insofern außergewöhnlich und zu bestreiten, da nämlich nach einem Unfall meistens eine durch die Aufregung bedingte Ernüchterung eintritt. Es wird hier die Alkoholwirkung auch schon vor dem Unfall, der ja nur darauf zurückzuführen ist, in erheblichem Maße vorhanden gewesen sein, denn ein längeres Fahren auf der linken Straßenseite wäre bei klarem Orientierungsvermögen dem Fahrer nicht verborgen geblieben.

Was den Alkoholgenuß betrifft, so ist zu sagen, daß die am Nachmittag getrunkenen Biere schon wieder aus dem Körper ausgeschieden waren. Die andere getrunkene Menge in den zwei Stunden vor dem Unfall ist aber allein schon so hoch, um den BAK-Wert und die dadurch bedingten Schädigungen am Nervensystem zu rechtfertigen.

Außer der vom Gericht auferlegten Strafe ist Z. von seiner Firma fristlos entlassen worden. Er hat also nicht nur eine Freiheitsstrafe für sein leichtsinniges Verhalten im Strassenverkehr auferlegt bekommen, sondern darüber hinaus auch noch seinen Arbeitsplatz verloren, nur weil er im Alkoholgenuß kein Maß und Ziel kannte und einen Unfall herbeiführte, der bestimmt vermieden worden wäre, wenn der Fahrer nüchtern gewesen wäre.

2,45 ‰

Verkehrsunfall des Vertreters K., 50 Jahe alt.

Am Donnerstag, den 10. Oktober 35 gegen 19,45 Uhr fuhr K. mit seinem PKW einen in derselben Richtung vor ihm fahrenden Radler an, der durch den Zusammenstoß zur Seite fiel und dadurch keine Verletzungen erlitt, während sein Rad noch etwa 38 Meter vom Auto mitgeschleift wurde, ehe es zum Halten kam. Seiner Trunkenheit wegen wurden ihm die Papiere abgenommen und der Wagen bis zum nächsten Tag sicher gestellt.

K. gibt den Genuß von einigen Glas Wein und zwei Glas Bier zu. Er sei kein Gewohnheitstrinker und hätte schon seit einem halben Jahr keinen Alkohol mehr getrunken.

Auf Grund der Blutprobe und der einwandfreien Zeugenaussagen, daß K. sich kaum mehr auf den Beinen hätte halten können, ist seine Schuld für das Gericht erwiesen und er wird mit 150 Mark Geldstrafe oder 30 Tagen Haft wegen Uebertretung der §§ 1, Abs. 3, 25, 26, Abs. 1, 36 der RStrVO und § 73 STGB verurteilt.

2,45 ‰

Verkehrsunfall des Revierförsters W., 56 Jahre alt.

Am Mittwoch, den 14. Oktober 36 zwischen 16 und 17 Uhr wollte W. mit seinem Kleinkraftrad aus einer Nebenstraße in die

Hauptstraße eines Dorfes einbiegen. Die Straßen waren naß und glitschig, die Uebersicht durch hohe Mauern stark behindert. Im Augenblick als W. einbiegen wollte, fuhr an der Einmündungsstelle ein PKW vorbei und stieß, trotzdem er sofort abbremste, mit dem Kleinkraftfahrrad zusammen, wobei er sich um seine Achse drehte und gegen seine ursprüngliche Fahrtrichtung stand. Durch den Anprall wurde W. auf die Motorhaube geschleudert und erlitt erhebliche Verletzungen am Kopf.

W. hatte vor dem Unfall nach seinen Angaben vier Glas Bier getrunken und während der Wundnaht — also noch vor der Blutentnahme — zwei Glas Wein und einen Schnaps mit Selterswasser.

Das Verfahren wird wegen Geringfügigkeit von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

Wenn in diesem Falle auch der Wert der Blutalkoholprobe durch eine erneute Aufnahme von Alkohol nach dem Unfall etwas höher ist als zur Zeit desselben, so kann doch von einer deutlichen Beeinflussung gesprochen werden, die dem Motorradfahrer die nötige Vorsicht beim Einbiegen auf die Hauptstraße vergessen ließ.

2,60 ‰

Verkehrsunfall des Fleischbeschauers W., 38 Jahre alt.

Am Samstag, den 18. April 36 wurde W. gegen 21,30 Uhr auf einer Reichsstraße am Ausgang eines Dorfes von der Stoßstange eines PKW erfaßt und zu Boden geworfen, wobei er einen komplizierten Unterschenkelbruch erlitt. Auf der Straße herrschte zu der Zeit wenig Verkehr wegen Regenwetters und Schneegestöbers.

Der Führer des PKW gibt an, daß W., der vorher auf der rechten Straßenseite gestanden hätte, plötzlich über die Straße gelaufen sei, dann wieder zurück, so daß er direkt von der Stoßstange erfaßt wurde. Da er wie auch die Insassen des Wagens den Eindruck gehabt hätten, daß W. stark angetrunken sei, hätten sie darauf gedrängt, daß eine Blutprobe entnommen würde.

Der gefundene Wert wird durch die Angaben des W., der im Laufe des Nachmittags 10—15 Glas Bier getrunken haben will, bestätigt und durch die starken Beeinflussungssymptome erhärtet.

Das Verfahren wird auf Grund der Reichsamnestie vom 23. April 1936 eingestellt.

In vorliegendem Falle verlangte der Kraftwagenfahrer die Blutuntersuchung von W., der ihm in's Auto hineingelaufen war, um sich vor etwaigen Anschuldigungen, den Unfall vielleicht durch zu schnelles Fahren oder selbst unter Alkoholeinfluß stehend verursacht zu haben, zu schützen.

Inzwischen ist durch einen Erlaß des Reichsführers SS. und Chef der deutschen Polizei die Blutuntersuchung auf Alkohol auch für diejenigen Beteiligten bei Verkehrsunfällen angeordnet worden, bei denen begründeter Verdacht alkoholischer Beeinflussung besteht. Die Blutuntersuchung auf Alkohol erstreckt sich also nicht nur auf Führer von Kraftfahrzeugen, sondern auf Verkehrsteilnehmer aller Art (Fahrzeuglenker, Fußgänger).

2,65 ‰

Verkehrsunfall des Kraftwagenführers L., 23 Jahre alt.

Am Freitag, den 15. November 35 zwischen 15 und 16 Uhr hätte L. bald einen Verkehrsunfall dadurch verursacht, daß er mit seinem Wagen quer über die Straße stand, mit dem hinteren Teil des Autos an einer an der Straßenseite befindlichen Barriere festgefahren. Auch das Geländer der anderen Straßenseite war durchbrochen, da L. seinen Wagen anscheinend gedreht hatte. Nur die Tatsache, daß zu dieser Zeit kein Verkehr war, hat Schaden an Personen verhütet. Der Wagen wurde polizeilich sichergestellt.

L. will einige Glas Bier getrunken haben.

Der Landrat entzieht ihm unter Berücksichtigung des Blutalkoholwertes gemäß § 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und § 1, Abs. 3 der RStrVO den Führerschein. Außerdem wird er wegen Uebertretung der §§ 25, 36 RStrVO in eine Geldstrafe von 10 Mark genommen.

Der medizinische Sachverständige äußert bei Blutalkoholwerten zwischen 2 und 3‰ (1,8‰ – 2,8‰) im allgemeinen, daß diese Werte einem mittleren Rauschstadium entsprächen, wo die körperlichen und psychischen Reaktionen bereits derart gestört seien, daß eine sichere Fahrzeugführung nicht mehr in Frage käme und Verkehrsteilnehmer in diesem Stadium eine große Gefahr für ihre Umwelt darstellten. Die oben wiedergegebenen Fälle zeigten es deutlich genug.

Wenn bei einem Verkehrsteilnehmer ein Blutalkoholwert (ab 2,8‰) heranreicht, so müssen die durch solche großen gefunden wird, der in seiner Höhe hart an die 3‰ Grenze Alkoholmengen hervorgerufenen Symptome schon in das dritte Stadium gerechnet werden, das als Stadium des schweren Rausches bezeichnet wird.

Dieses Stadium wird dadurch charakterisiert, daß die psychische Depression sowie die Lähmungserscheinungen sich über das ganze Nervensystem ausgebreitet haben, so daß die den Organismus befallende motorische und psychische Schwäche Schlafsucht hervorruft, die schließlich in einen soporösen Zustand übergeht, aus dem der Mensch nur unter Einwirkung stärkster Reize vorübergehend erweckt werden kann (Remund).

Bei Motorfahrzeugführern in einem solchen Zustand ist durch die Lähmungserscheinungen meistens schon nicht mehr mit der Inbetriebsetzung des Fahrzeuges zu rechnen, da Schalten und Kuppeln infolge der motorischen Schwäche kaum mehr möglich ist. Sollte aber ein Ingangbringen des Motorfahrzeuges doch gelingen, so wird meistens die Fahrt schon nach kurzer Zeit durch Herunterfallen oder Einschlafen unterbrochen werden. Motorradfahrer oder Radfahrer werden we-

gen der großen Gleichgewichtsstörungen kaum mehr das Fahrzeug besteigen können (Remund).

Als Beispiel mögen folgende Fälle dienen:

2,83 ‰

Entziehung des Führerscheins bei dem Milchhändler K., 25 Jahre alt.

Die Vorgeschichte:

Am 14. Juli 1934 wurde von den Familienangehörigen des K. um polizeilichen Schutz gebeten, da dieser vollkommen betrunken Frau und Kinder mit dem Tode bedrohte. Als die Polizei eintraf, hatte K. bereits das Haus verlassen und war mit seinem Kraftwagen fortgefahren.

Um 21 Uhr wurde erneut um Schutz gebeten, da K. seine Familie, nachdem er zurückgekehrt war, auf's schwerste mißhandelte, so daß sie, nur notdürftig bekleidet, die Wohnung verließen. Beim Eintreffen der Polizei war K. abermals mit seinem Auto weggefahren.

Um 21,20 Uhr meldet ein Arbeiter der Polizei, daß K. mit seinem Wagen eine Straße der Stadt derart unsicher befahren habe, daß verschiedene Kinder und er selbst gefährdet und beinahe umgefahren worden wären.

Gegen 22,30 Uhr meldete die Gendarmerie, daß das Auto des K. sichergestellt worden sei, da dieser völlig betrunken zur sicheren Führung nicht mehr imstande gewesen wäre. Außerdem sei er ohne Führerschein gefahren.

Gegen 0,30 Uhr wird K. in Schutzhaft genommen.

Da K. schon mehrmals in betrunkenem Zustand seinen Wagen gefahren hat und dadurch Personen und Sachen gefährdet, entzieht ihm der Landrat nach § 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen die Führererlaubnis auf 1 Jahr mit dem gleichzeitigen Verbot Kleinkrafträder zu fahren.

Da in diesem Jahre nichts Nachteiliges über K. bekannt wird, er auch nicht betrunken angetroffen wurde, wird ihm auf Antrag hin der Führerschein am 24. August 35 wieder ausgehändigt.

Bereits am 1. Februar 36 gegen 23 Uhr wird K. wieder an seinem Kraftwagen in stark angetrunkenem Zustand angetroffen, als er gerade den Wagen besteigen wollte. Der Beamte stellt den Wagen aus verkehrssicherheitspolizeilichem Interesse sicher.

K. bestreitet in diesem Zustand den Wagen gefahren zu haben. Er habe am Nachmittag und im Laufe des Abends nur zwei Glas Fruchtwein und einige Glas Bier getrunken.

Dem Vorschlag der Ortspolizeibehörde, K. den Führerschein auf Lebenszeit zu entziehen, kann der Landrat nicht entsprechen, da die Gründe für eine solche Maßnahme nicht ausreichend sind.

Der Grund zur Entziehung des Führerscheins:

Am Dienstag, den 18. Februar 36 gegen 21,10 Uhr wird der Polizei mitgeteilt, daß ein PKW im Zick-Zack durch die Straßen der Stadt fahre und den Verkehr gefährde.

Die Polizei fand den Wagen mit der angegebenen Kennummer vor einer Wirtschaft stehen. Der Eigentümer war K. Er gab zu, den Wagen gefahren zu haben und wurde, da er unter starker Alkoholwirkung stand, zur Wache gebracht. Hier tobte K. bei der Blutentnahme wie ein Wilder, schlug Einrichtungsgegenstände entzwei und mußte schließlich an Händen und Füßen gefesselt werden.

Auf Grund dieser erneuten Betrunkenheit wird K. die Fahrerlaubnis auf dauernd entzogen mit dem gleichzeitigen Verbot, führerscheinfreie Fahrzeuge zu führen. Es wird damit begründet, daß K. den Beweis erbracht hat, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

2,94 ‰

Verkehrsunfall des Kraftfahrers H., 45 Jahre alt.

Am Samstag, den 16. April 38 gegen 19,30 Uhr fuhr H. nach seinen Angaben mit einem PKW in eine scharfe Kurve hinein. In dieser kam ihm ein anderer PKW entgegen, der die Kurve schnitt. Dadurch fuhr H. so stark nach rechts, daß er ein Absperrgitter durchfuhr und in den Graben stürzte. Der Wagen wurde stark beschädigt. H. erlitt eine leichte Verletzung an der Backe.

H. gibt zu, daß er im Laufe des Nachmittags mehrere Glas Bier — nach Angaben des Gastwirtes, wo er getrunken hat, waren es 10 Glas — getrunken hat, da er sich infolge von Familienzwistigkeiten sich in sehr starker Erregung befand.

Eine Strafe wird nicht diktiert, da das Straffreiheitsgesetz in Betracht kommt.

3,33 ‰

Verkehrsunfall des Technikers R., 38 Jahre alt.

Am Montag ,den 19. Juli 37 gegen 22,50 Uhr fuhr R. mit seinem PKW im Zick-Zack durch verschiedene Straßen und geriet dabei auf den Bürgersteig, wo er eine Gaslaterne umfuhr. Verschiedene Personen hinderten ihn am Weiterfahren und übergaben ihn der Polizei.

R. will in der Zeit von 19—22 Uhr sechs Glas Bier getrunken haben. Wie der Unfall passiert ist, kann er nicht angeben.

Er wird zu einer Geldstrafe von 30 Mark oder 6 Tage Haft verurteilt wegen Uebertretung der §§ 1, Abs. 2, 36 RStrVO. Der Führerschein wird ihm für dauernd entzogen.

Das Gericht stellt das grenzenlos leichtsinnige Verhalten des R. durch seine Trunkenheit in den Vordergrund und sagt, daß nur die späte Stunde und der dadurch bedingte geringe Verkehr ein größeres Unglück verhüteten.

3,45 ‰

Verkehrsunfall des Justizoberwachtmeisters Sch., 57 Jahre alt.

Am Samstag, den 22. Januar 38 gegen 19,45 Uhr lief Sch. in betrunkenem Zustand in eine militärische Fahrkolonne hinein und wurde dadurch zu Boden geschleudert. Er erlitt eine Kopfverletzung.

Sch. gibt zu, ein paar Glas Bier getrunken zu haben.

Durch sein Verhalten hat er sich gemäß §§ 1, 48, Abs. 2, 49 StrVO schuldig gemacht.

Zum Abschluß des Verfahrens ist es nicht gekommen, da Sch. freiwillig aus dem Leben geschieden ist.

Infolge einer Kriegsverletzung hat Sch. mit den Nerven zu tun. Dadurch kann er nicht viel Alkohol vertragen und ist schon öfters in sinnlos betrunkenem Zustand auf der Straße liegend gefunden worden.

Daß Sch. die Menge des getrunkenen Alkohols nur mit ein paar Glas Bier angibt, ist durch den schweren Rauschzustand durchaus erklärlich. Durch sein Nervenleiden waren bei ihm die Beeinflussungssymptome viel ausgeprägter, da das nicht intakte Nervensystem auf die Giftwirkung des Alkohols stärker reagierte und naturgemäß viel längere Zeit zu deren Ueberwindung benötigte.

Der medizinische Sachverständige sieht in den Werten über 3‰ (2,8‰ = Grenzwert) das Stadium des schweren Rausches und steht auf dem Standpunkt, daß durch die starken Störungen körperlicher und psychischer Art ein Bewegen im Verkehr überhaupt ausgeschlossen ist. Das Entfernen solcher Personen aus dem Verkehr ist eine Pflicht allen anderen Verkehrsteilnehmern gegenüber.

Außer den oben geschilderten fünfzig Verkehrsunfällen, die Blutalkoholwerte aus allen Rauschstadien aufwiesen, und die mit aller Deutlichkeit gezeigt haben, wie sehr die Forderung begründet ist, bei Teilnahme am Verkehr den Alkoholgenuß zu meiden, kommen in der folgenden Tabelle noch weitere vierzig Fälle zur Auswertung. Ohne auf den Unfallhergang näher einzugehen, sind hier nur die Punkte angeführt worden, die unten im Gesamtübersichtsbild von insgesamt neunzig Fällen eine eingehendere Auswertung erfahren sollen.

Neben Beruf und Alter des Unfallverursachers sind Tag und Stunde des Unfalles erwähnt. Die gefundenen Blutalkoholwerte im Vergleich mit dem zugegebenen Alkoholgenuß ergeben ein interessantes Bild. Die Paragraphen zur Urteilsfindung und das von den Gerichten für notwendig erachtete Strafmaß mit der dazu notwendigen Begründung zeigen, welche Bedeutung heute der Frage der Verkehrsunfälle unter Alkoholeinfluß beigemessen wird und wie strenge Strafen die Verkehrsteilnehmer warnen sollen, nicht ebenfalls durch solche Leichtsinnigkeit gegen ihre Pflichten im Straßenverkehr zu verstoßen.

Auf die gutachtlichen Aeußerungen des medizinischen Sachverständigen konnte verzichtet werden, da dieselben bei den einzelnen Rauschstadien schon näher besprochen wurden.

Die Gesamtauswertung der neunzig Verkehrsunfälle unter Alkoholeinfluß:

Betrachtet man die Berufe der Unfallverursacher, so ergibt sich die Tatsache, daß fast 50% von ihnen vor dem Gesetz als Berufsfahrer gelten, das heißt, es handelt sich in der Hauptsache um Kraftwagenführer, Kaufleute und Ver-

treter, die ihre Wagen zur Erhaltung ihrer Existenz dringend benötigen.

Das Gesetz lautet:

> Als Berufsfahrer gilt vor dem Gesetz der Arzt, der mit seinem Kraftwagen überwiegend Patienten besucht, der Bäckermeister, Bäckergeselle, wenn er allwöchentlich Kunden mit seinem Auto beliefert, der Kaufmann, der Reisevertreter, wenn sie ihre Kraftfahrzeuge überwiegend zu geschäftlichen Angelegenheiten gleich welcher Art benutzen.

Diese Personen, denen eine besondere Sorgfaltspflicht im Straßenverkehr obliegt, werden naturgemäß, wenn sie unter Alkoholeinfluß, aber nicht nur da, einen Unfall verursachen, strenger bestraft, da ihr Berufsfahrertum erschwerend in's Gewicht fällt.

Was das Alter der Unfallverursacher anbelangt, so zeigt sich, daß vorwiegend Personen in jüngeren Jahren an Unfällen beteiligt sind und zwar hauptsächlich das dritte und vierte Lebensjahrzehnt. Das Uebersichtsbild zeigt die Verteilung. Dies resultiert einmal aus der Tatsache, daß Personen jün-

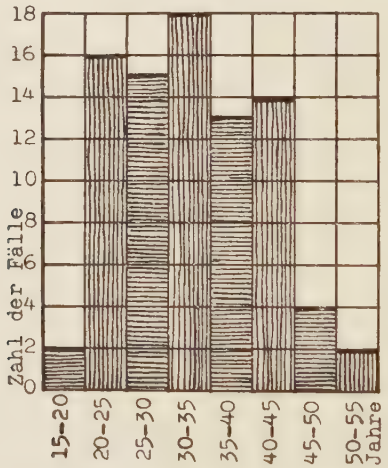

Uebersichtsbild über das Alter der Unfallverursacher

geren Alters heute in steigendem Maße gezwungen sind, einen Kraftwagen zu benützen, um den erhöhten Anforderungen des Wirtschaftslebens gerecht zu werden, zum anderen überschätzen sie dabei aber in vielfacher Hinsicht — Alkoholgenuß während ihrer Geschäftsfahrten — ihre körperlichen und geistigen Kräfte, deren sie heute in dem so lebhaften Verkehr dringend bedürfen. Im fünften Lebensjahrzehnt zeigt

			1,10 h		2 Glas Bier, 2 Kognak	RStrVO	10 Tage Haft	nicht zurückzufahren	
Unteroffizier	24	Donnerstag	gegen 15,30 h	2,13	von 7,30—15 h ungef. 7 Glas Bier	Erschwerter Ungehors. §§ 230, Abs. 1, 73 STGB §§ 25, 36 RStrVO	2 Monate Gefängnis	Durch Alkoholgenuß beeinträcht., dadurch zu h. Geschwindigk.	Schlechte Straße mit Schlaglöchern
Bauarbeiter	50	Samstag	gegen 14 h	2,14	Um 13 h: 2 Flaschen Bier. Kann nicht viel vertragen	§§ 1, Abs. 2 u. 3, 25, 26, Abs. 1, 36 RStrVO	1 Woche Haft	Unter erheblicher Wirkung geistiger Getränke	
Arbeiter	51	Freitag	gegen 18 h	2,22	Ab 15 h 6—8 Glas Bier	§§ 1, 25, 26, 36 RStrVO	4 Wochen Haft mit 2jähr. Bewährungsfrist	Unter Alkoholeinfluß auf d. linken Straßenseite gefahren	
Kraftwagenführer	31	Dienstag (Fastnacht.)	gegen 18 h	2,25	Um 14 h: 1 kl. Schn. ½ L. Bier, 2 Gl. Bier	§§ 1, Abs. 2, 36 RStrVO	20 Mark oder 5 Tage Haft	Erheblich unter Einfluß von Alkohol	
Vertreter	44	Mittwoch	gegen 21,30 h	2,25	Unbestimmte Angab. Evtl. 2 Glas Bier	§§ 1, Abs. 2, 36 RStrVO	100 Mark oder 20 Tage Haft	Infolge Alkoh. keine sich. Führung eines PKW mehr gewährl.	

das Bild in der ersten Hälfte auch noch eine erhebliche Zahl von Unfällen, um dann aber sehr stark abzusinken, so daß in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrzehnts keine Unfälle unter Alkohol mehr festzustellen waren. Hier kommt es dadurch, daß ältere Personen in geringerer Zahl im Besitz eines Führerscheins sind und sie sich im Straßenverkehr auch viel vorsichtiger bewegen und in der Erkenntnis der Gefahren, die der Genuß von Alkohol während der Fahrten mit sich bringt, meiden sie diesen.

Von maßgebender Bedeutung ist es dann, zu erfahren, an welchen Wochentagen sich die meisten Unfälle ereignen.

Aus der unten stehenden Kurve ist ersichtlich, daß die größte Zahl an Unfällen der Samstag aufzuweisen hat, was dadurch zu erklären ist, daß die mit ihren Kraftfahrzeugen sich unterwegs befindlichen Personen schon mittags aufhören zu arbeiten und in der Freude des Wochenendes sich dem Alkoholgenuß hingeben. An zweiter Stelle steht der Sonntag,

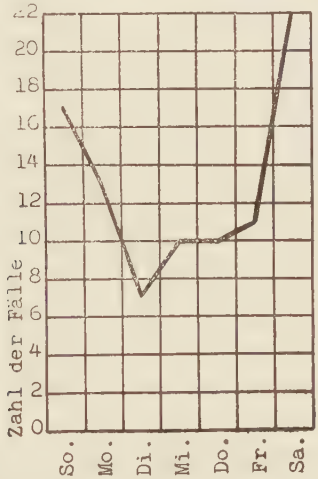

Verteilung der Unfälle auf die Wochentage

an dem des Feiertages wegen an sich schon ein erhöhter Alkoholgenuß zu verzeichnen ist. Durch die immer weiter fortschreitende Motorisierung zeigt dieser dann seinen Niederschlag in der Unfallstatistik. An den übrigen Wochentagen hält sich die Zahl der Unfälle in den Grenzen, nur der Montag hat noch eine erhöhte Zahl aufzuweisen, da sich ein Teil der beschriebenen Unfälle an Ostermontagen und Pfingstmontagen ereignet hat. Nicht zu vergessen sind hier die Unfälle

an allen Wochentagen im Anschluß an Kirchweihfeiern, Schützenfeste, Richtfeste, Geburtstagsfeiern, wo im Kreise von Freunden und Kameraden stark dem Alkohol zugesprochen wird und dann im Rauschzustand der Heimweg mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern angetreten wird.

Aus der Verteilung der Unfälle auf die verschiedenen Tageszeiten ist aus der unten stehenden Kurve ersichtlich, daß sich sehr viel Fälle in den frühen Morgenstunden ereignen und zwar hauptsächlich zwischen 2 und 4 Uhr, wo nach durchzechter Nacht der Heimweg angetreten oder aber in wilder Alkoholstimmung eine Vergnügungsfahrt unternommen wird, die dann meistens nach rasender Zick-Zackfahrt über die Landstraße im Straßengraben oder an Bäumen endet.

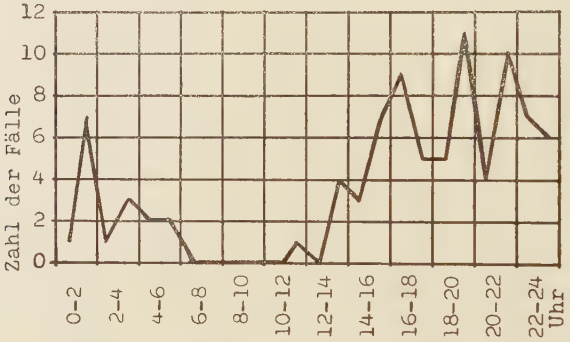

Verleilung der Unfälle auf die Tageszeiten

In der Zeit von 6—12 Uhr konnte bei den neunzig Unfällen keiner festgestellt werden, da in den frühen Morgenstunden kaum Alkohol getrunken wird. Die Unfälle nach Frühschoppen, nach erhöhtem Alkoholgenuß während des Mittagessens bedingen ein Ansteigen der Kurve in den ersten Nachmittagsstunden vor allem in der Zeit von 14—17 Uhr. Die große Zahl der Unfälle zwischen 19 und 20 Uhr ist so zu erklären, daß nach Beendigung der Arbeitszeit um 17 Uhr noch eine Vesper gehalten wird, zu der je nach der Jahreszeit eine ziemliche Menge Alkohol getrunken wird, die sich dann beim Antritt des Heimweges in ihren Folgen zeigt. Daß die restlichen Stunden des Tages zwischen 20 und 24 Uhr eine erhöhte Unfallzahl aufweisen, ist ja durchaus verständlich.

Die Menge des getrunkenen Alkohols wird heute in den meisten Fällen in ihrer Höhe zugegeben, da die Unfallver-

ursacher im Laufe der Zeit gemerkt haben, daß ein Leugnen sie doch nicht vor der Strafe, die sie verdient haben, bewahrt, da die Blutalkoholprobe als objektiver Beweisfaktor stets von den Gerichten in Betracht gezogen wird. Dabei muß nochmals betont werden, daß auf Grund des gefundenen Alkoholwertes niemals ein Rückschluß auf die getrunkene Menge Alkohol gezogen wird, sondern daß die Feststellung einer Beeinflussung an sich ausschlaggebend ist, um dann genau zu prüfen, inwieweit sie beim Unfallgeschehen eine Rolle gespielt hat. Die ungenauen Angaben wie ein paar, einige oder mehrere Glas Bier werden weniger der Verschleierung des wirklichen Alkoholgenusses wegen gemacht, sondern ein Teil der Personen kann infolge des Trunkenheitsgrades die Menge nicht mehr sicher angeben.

Die Strafen, die das Gericht gegen Unfallverursacher unter Alkoholeinfluß verhängte, wurden nach Maßgabe des Paragraphen 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 24. Mai 1934 (bis 31. Dezember 1937 in Kraft) und der Paragraphen 49 der Straßenverkehrsordnung und 71 der Straßenverkehrszulassungsordnung vom 13. November 1937 (ab 1. Januar 1938 in Kraft) bestimmt. Sie gingen bis zur Höhe von 150 Mark oder entsprechender Haft, wobei aber die wirtschaftlichen Verhältnisse der Verurteilten weitgehendst berücksichtigt wurden. Bei schweren Fällen mit fahrlässiger Körperverletzung erhöhte sich die Geldstrafe nach § 230 STGB mit Gefängnis als Ersatzstrafe, bei Fällen mit fahrlässiger Tötung konnte der Strafzweck nur mit Gefängnisstrafen bis zu 3 Jahren erreicht werden. Führerscheinentziehungen erfolgten nach § 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 auf die Dauer eines Jahres bis zur Höchstdauer von 5 Jahren mit dem gleichzeitigen Verbot in dieser Zeit Kleinkrafträder zu führen. Eine etwaige Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach der Höchstdauer von 5 Jahren sollte ausgeschlossen sein.

Hinsichtlich der Höhe des Strafmaßes bei den einzelnen Blutalkoholkonzentrationen unter Berücksichtigung der Blutalkoholprobe und des medizinischen Sachverständigengutachtens gibt die folgende Uebersicht Aufschluß. Dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß die Straffestsetzung nach der Maßgabe des Unfallgeschehens erfolgte, denn das Gericht machte Unterschiede darin, ob es sich um eine Verkehrsgefährdung handelte, ob bei einem Unfall der Unfallverursacher selbst der alleinige Leidtragende war, oder ob Personen verletzt oder getötet wurden.

Im Stadium des Angeheitertseins kamen 9 Fälle

zur Auswertung. In 5 Fällen fällte das Gericht unter erschwerender Berücksichtigung der Alkoholbeeinflussung und des medizinischen Gutachtens das Urteil. In den übrigen Fällen wurde die Alkoholbeeinflussung als nicht maßgeblich betreffs des Unfallgeschehens betrachtet und dementsprechend verurteilt.

Bei einem Wert von 0,00‰ (die Blutentnahme erfolgte erst 13,5 Stunden nach dem Unfall) erkannte das Urteil auf eine Strafe von 50 Mark oder 10 Tage Haft, da angenommen wurde, daß eine leichte Alkoholbeeinflussung zur Zeit des Unfalles vorgelegen habe und das Unfallgeschehen mit darauf zurückzuführen war.

Auf dem gleichen Standpunkt stehend wurden bei 0,21‰ (10,5 Stunden nach dem Unfall) 30 Mark oder 10 Tage Gefängnis diktiert, wobei fahrlässige Körperverletzung erschwerend in der Ersatzstrafe hinzutrat.

Bei 0,78‰ wurden wegen Herabsetzung der Aufmerksamkeit und Reaktionsfähigkeit durch Alkoholgenuß 200 Mark oder 20 Tage Gefängnis als Strafe gegeben und die daraufhin eingelegte Berufung verworfen.

In einem Fall bei 0,79‰ erfolgte Freispruch, da angenommen wurde, daß der Unfallverursacher als kräftiger Mann nicht wesentlich in seiner Fahrtüchtigkeit beeinflußt war und die Hauptschuld am Unfall der Angefahrene selbst trug.

Der medizinische Sachverständige bezeichnete bei einem BAK-Wert von 0,81‰ den Angeklagten als leicht angeheitert, doch wird sein Gutachten bei einer Strafe von 20 Mark oder 5 Tage Haft nicht in Betracht gezogen.

Bei 0,92‰ erfolgte eine Strafe von 60 Mark oder 12 Tage Gefängnis wegen leichtfertiger Teilnahme am Verkehr unter Alkoholeinfluß.

Bei einem Konzentrationswert von 0,97‰ machte der medizinische Gutachter keine bestimmten Aeußerungen, da ein Wert von 0,97‰ an der Grenze der für einen Fahrer gefährlichen Konzentration liege. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß dieses Gutachten aus dem Jahre 1936 stammt, wo man sich bei der Auslegung von Werten an der Grenze des leichten Rausches nicht sicher festlegen wollte. Es wird hier aber trotzdem eine Strafe von 100 Mark oder 18 Tage Gefängnis verhängt.

Bei der Auslegung eines Wertes von 0,97‰ im Jahre 1937 wurde schon straferschwerend die Tatsache des Genusses nicht unerheblicher Alkoholmengen in Betracht gezogen und an Stelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von 4 Wochen infolge der bisherigen Unbestraftheit des Angeklagten eine Geldstrafe von 80 Mark verhängt.

Im Stadium des leichten Rausches wurden 32 Fälle beschrieben. Hier verurteilte das Gericht in 16 Fällen unter Berücksichtigung des medizinischen Gutachtens und begründet das Strafmaß mit der gegebenen Tatsache der Alkoholbeeinflussung beim Unfall. In 7 Fällen wurde das Verfahren teils auf Grund der Amnestiebestimmungen, teils wegen Geringfügigkeit eingestellt. In 2 Fällen erfolgte Freispruch, da das Gericht die Unfallverursacher nicht für schuldig hielt. In den übrigen Fällen führt das Gericht das Unfallgeschehen nicht ausschlaggebend auf die Alkoholbeeinflussung zurück und verurteilt auch dementsprechend.

Bei 1,07‰ erfolgte in einem Fall nach Einlegung von Berufung Freispruch, da das Gericht die Auffassung hatte, daß der Unfall möglicherweise nicht auf die Fahrweise des Angeklagten, sondern auf einen Achsenbruch am Kraftrad zurückzuführen war.

In einem anderen Falle jedoch bei der gleichen Konzentration verhängte das Gericht wegen fahrlässiger Tötung eine Geldstrafe von 600 Mark. Hier wurde aber die Tatsache berücksichtigt, daß der Getötete auch einen Teil Schuld am Unfall gehabt hat, da er unter Alkoholeinfluß sich auf einer Straße bewegt.

Bei einer BAK von 1,11‰ wird das Verfahren eingestellt, da sich eine Uebertretung des § 1, Abs. 2 RStrVO nicht nachweisen läßt. Das Gericht stellt jedoch fest, daß betreffs des Alkohols eine leichte Beeinflussung vorgelegen haben könnte.

Bei 1,13‰ kam das Gericht zu folgendem Schluß: Da der Angeklagte ein sehr kräftiger Mann ist, stellt dieser Wert bei ihm einen Grenzwert dar, so daß von einer Führerscheinentziehung abgesehen werden kann. In einem Wiederholungsfalle eines Unfalles unter Alkohol wird sie jedoch angedroht.

Bei einem Konzentrationswert von 1,15‰ äußerte der medizinische Sachverständige, daß eine solche BAK durchaus genug wäre, die sichere Führung eines Wagens in Frage zu stellen, zumal die Blutprobe erst 3 Stunden nach dem Unfall entnommen wurde. Das Gericht spricht aber den Angeklagten frei, da seine Angaben über Unfallhergang und Alkoholgenuß von 3 Glas Bier mit denen der Zeugen übereinstimmen und die Verletzten ihm keine Schuld am Unfall gaben. (1935) (Näheres S. 20, 21).

Zu 100 Mark Geldstrafe oder 20 Tage Gefängnis verurteilte das Gericht unter Berücksichtigung der Alkoholbeeinflussung bei 1,17‰, desgleichen bei 1,24‰, wo eine Geldstrafe von 150 Mark oder 30 Tage Gefängnis erfolgte.

Bei einem Unfall, wo sich 1,20‰ fanden, nach eigener Angabe des Unfallverursachers hat er bei einer Abschiedsfeier vom Arbeitsdienst zuviel getrunken, stellt das Gericht das Verfahren ein.

Der medizinische Sachverständige sagte bei einem Wert von 1,26‰ aus, daß keine Trunkenheit vorlag und das Gericht verurteilt deshalb auch nur zu 12 Mark oder 3 Tage Haft, wobei noch die geringe Fahrpraxis des Angeklagten berücksichtigt wurde.

In einer Gerichtsbegründung bei einer Konzentration von 1,31‰, wo 50 Mark oder 10 Tage Gefängnis verhängt wurden, heißt es, daß sich nicht mit Sicherheit sagen läßt, inwieweit beim Fahrer Alkoholeinfluß vorhanden war, da er auch auf einen plötzlichen Zuruf seines Begleiters ohne Alkohol hätte reagieren können.

Bei Werten von 1,33‰—1,59‰ wurden Strafen von 50 Mark bis 210 Mark mit den entsprechenden Ersatzhaftstrafen verhängt. Bei 1,50‰ und 1,59‰ wird das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt, da kein allzu großer Schaden an Leib und Gut entstanden war. Bei 1,51‰ wurde dem Fahrer durch sein leichtsinniges Verhalten unter Alkohol im Verkehr (200 Meter in Schlangenlinie durch ein Dorf gefahren) außer einer Geldstrafe von 150 Mark oder 14 Tage Haft auch noch der Führerschein auf die Dauer von 5 Jahren entzogen (s. S. 24).

Bei 12 Fällen mit Konzentrationswerten von 1,60‰ bis 1,80‰ wurden unter Berücksichtigung des medizinischen Gutachtens in 10 Fällen Strafen von 30 Mark bis 200 Mark mit den entsprechenden Ersatzstrafen erteilt, wobei in der Begründung die erhebliche Alkoholbeeinflussung und die dadurch bedingte Unsicherheit im Verkehr besonders hervorgehoben wurde. In den zwei restlichen Fällen fällt die Strafe unter die Reichsamnestie vom 23. 4. 36 und 30. 4. 38, da keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Freiheitsstrafe von 1 Monat zu erwarten ist.

Im Stadium des mittleren Rausches kamen 43 Fälle zur Auswertung. In 34 Fällen stützt sich das Urteil auf das Gutachten des medizinischen Sachverständigen und in der Urteilsbegründung kommt klar zum Ausdruck, daß bei diesen Werten an die sichere Führung eines Motorfahrzeuges nicht mehr zu denken ist. Es wurden Strafen von 10 Mark bis zu 330 Mark mit Haft oder Gefängnis als Ersatzstrafen verhängt. In 6 Fällen fiel die Strafe unter die Reichsamnestie oder wurde überhaupt nicht diktiert, da keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Freiheitsstrafe von 1 Monat

oder Geldstrafe zu erwarten war. In 13 Fällen konnte die Sühne nicht mehr mit Geldstrafe erreicht werden und es wurden Strafen von 1 Woche Haft bis zu 2 Jahren 6 Monaten Gefängnis verhängt. Ein Fall konnte nicht verurteilt werden, da der Unfallverursacher kurz nach dem Unfall an den erlittenen Verletzungen starb.

An Besonderheiten hinsichtlich des Gutachtens und der Strafen fanden sich bei den verschiedenen Konzentrationswerten:

Bei 1,96‰ stellte der Sachverständige fest (1936), daß dieser Wert bei einem Körpergewicht von 80 kg etwa 100 g Alkohol entspräche. Diese Menge sei geeignet, das Nervensystem so zu belasten, daß die sichere Führung eines Autos nicht mehr gewährleistet sei (S. 31).

Uebereinstimmend verurteilte das Gericht bei einer Konzentration von 1,97‰ zwei Kraftfahrer (Berufsfahrer) zu je 2 Monaten Gefängnis wegen der gröblichen Leichtfertigkeit, in betrunkenen Zustand einen Wagen zu führen.

Bei 1,98‰ erfolgt eine Strafe von 1 Monat Gefängnis wegen der Leichtfertigkeit bei Dunkelheit betrunken auf einem Motorrad zu fahren (S. 32).

Bei 2‰ mußten 2 Jahre 6 Monate Gefängnis verhängt werden, weil der Unfallverursacher bei einer tollen Zick-Zackfahrt eine Person getötet, eine schwer, drei andere leicht verletzt hat. Außerdem wurde ihm die Ausübung des Berufes und Gewerbes als Kraftwagenführer auf die Höchstdauer von 5 Jahren verboten. (S. 32—33).

Der medizinische Sachverständige rechnet bei einer Konzentration von 2,13‰ 1,5 Stunden nach dem Unfall bei günstigster Auslegung für den Angeklagten eine Konzentration von 2,35‰ zur Zeit des Unfalles aus. Da diesem Unfall zwei Menschenleben zum Opfer fielen, erteilte das Gericht eine Strafe von 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis, außerdem hielt man eine Entziehung des Führerscheins für angebracht. (S. 35—36).

Bei 2,13‰ eines anderen Falles werden 2 Monate Gefängnis für angebracht gehalten.

Bei Konzentrationen von 2,14, 2,22, 2,26, 2,27‰, 3,33‰ konnte der Strafzweck nur durch Haftstrafen von 1—4 Wochen erreicht werden.

1 Monat Gefängnis wurde bei einer BAK von 2,45‰ verhängt, mit der Begründung in gröblichster Weise gegen die Pflichten eines Kraftfahrers verstoßen zu haben. (S. 39—40).

Bei derselben Konzentration wurde in einem anderen Falle nur 150 Mark oder 30 Tage Haft für notwendig er-

achtet, da trotz der erheblichen Alkoholbeeinflussung kein Vergehen nach § 230 STBG hinzutrat. (S. 40).

Bei 2,65‰ wird einem Kraftwagenführer wegen Verkehrsgefährdung der Führerschein entzogen, außerdem eine Strafe von 10 Mark erteilt.

Im Stadium des schweren Rausches wurden 6 Fälle beschrieben. 3 Fälle wurden auf Grund des medizinischen Gutachtens und des Ereignisses der Blutprobe erschwerend geahndet, wobei das unverantwortliche Verhalten unter Alkohol im Straßenverkehr in der Begründung in den Vordergrund trat. 2 Fälle fielen unter die Bestimmungen der Reichsamnestie. In einem Fall schied der Verursacher vor Abschluß des Verfahrens freiwillig aus dem Leben.

Bei 2,83‰ sah sich das Gericht gezwungen wegen wiederholter Verkehrsgefährdung unter Alkoholeinfluß den Führeschein auf Lebenszeit zu entziehen und gleichzeitig das Führen von führerscheinfreien Fahrzeugen zu verbieten. (S. 43—44).

Bei 2,86‰ wurden 60 Mark oder 12 Tage Haft diktiert, da es sich nur um eine Verkehrsgefährdung handelte.

Bei 3,33‰ wird für dauernd der Führerschein entzogen, außerdem eine Geldstrafe von 30 Mark oder 6 Tage Haft verhängt.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß in fast 70% der Fälle die Strafen unter erschwerender Inbetrachtziehung des Gutachtens des medizinischen Sachverständigen gefällt wurden, wobei in der Urteilsbegründung das disziplinlose Verhalten unter Alkoholeinfluß im Straßenverkehr besonders gerügt wurde.

Zum Schluß darf nicht unerwähnt bleiben, wie die anderen europäischen Kulturländer, bei denen sich die Blutalkoholprobe als objektiver Beweisfaktor bei Verkehrsunfällen unter Alkoholeinfluß ebenfalls durchgesetzt hat, urteilen und verurteilen.

England zeigt große Strenge und Konsequenz gegenüber alkoholbeeinflußten Motorradfahrzeugführern. Es genügt schon der reine Gefährdungstatbestand, ohne daß eine Erfolghandlung eingetreten ist. Die Tatsache der Ueberführung dieses Vergehens wird mit allen Einzelheiten in der Führerbewilligung vermerkt.

Jeder Polizeimann darf jede Person eines solchen Vergehens ohne Haftbefehl festnehmen. Es erfolgt Entziehung der Führerbewilligung auf mindestens 1 Jahr.

Frankreich entzieht den Führerschein nicht nur auf bestimmte Zeit, sondern gibt sogar die Nichtigkeitserklärung der Führerbewilligung bei nachgewiesener Trunkenheit.

Italien entzieht den Führerschein bei Führern von Motorfahrzeugen im Dienste des öffentlichen Verkehrs, nicht nur bei Alkoholeinfluß, sondern auch bei Beeinflussung aller berauschenden Substanzen.

In Dänemark steht schon der Gefährdungstatbestand unter Strafe. Führerbewilligungsentziehung erfolgt in allen Fällen, in denen der Fahrer in berauschtem Zustand ein Motorfahrzeug geführt hat.

Schweden entzieht den Führerschein wenigstens sechs Monate, wenn ein Fahrer betrunken vorgefunden wird. In Fällen jedoch, wo Unglücksfälle infolge von Trunkenheit vorgekommen sind, wird noch außer der Führerscheinentziehung für kürzere oder lebenslängliche Zeit eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten verhängt. Wenn Betrunkenheit nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, hat die Polizei das Recht, die Blutuntersuchung vornehmen zu lassen.

Holland verbietet das Lenken eines Motorwagens oder Fahrrades auf einer Straße bei Alkoholeinfluß, entzieht den Führerschein und verhängt evtl. Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten oder Geldbuße bis zu Fl. 1000.

In Polen muß die Führerbewilligung entzogen werden, wenn ein Fahrer in betrunkenem Zustand einen Unfall verursacht hat.

Obenstehende Uebersicht wurde aus Remund: Gerichtl.-Med. Erfahrungen und Probleme bei Automobilunfällen, Basel 1931 entnommen.

Auch Deutschland hat außer den schon geschilderten Gesetzen noch eine Reihe weiterer Maßnahmen getroffen, die zur Senkung der hohen Verkehrsunfallziffer führen sollen.

In einem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Minister des Inneren vom 21. Juli 1936 wird angeordnet, daß alle Verstöße gegen die Verkehrsdisziplin in den Führerscheinen vermerkt werden. Schon die Wiederholung eines an sich geringfügigen Verstoßes kann die Entziehung des Führerscheins nach sich ziehen.

Darüber hinaus ordnete der Chef der deutschen Polizei an, daß Autounfälle, die unter dem Einfluß von Alkohol zustande gekommen sind, unter die kriminalistischen Verbrechen fallen und der Unfallverursacher bei erwiesener Trunkenheit (Blutalkoholprobe) mit Gefängnis bestraft wird und bis zu seiner Aburteilung Untersuchungshaft zu verbüßen hat.

Alle diese Maßnahmen sollen keine Härte für den Verkehrsteilnehmer darstellen, sondern sollen sie vor denen schützen, die sich ihrer Pflichten im Straßenverkehr nicht bewußt sind.

In der Hauptsache muß es immer auf die Verkehrsteilnehmer selbst ankommen, daß sie bestehende Gebote achten und der besonderen Forderung, vor und während ihrer Fahrten den Alkohol zu meiden, Genüge leisten, nicht nur zum Wohle der anderen Verkehrsteilnehmer, sondern auch zu ihrem eigenen Schutze.

Nur so wird es im Laufe der Zeit möglich sein, die erschreckend hohe Unfallziffer zu senken und dadurch wertvolles Menschenleben und Sachgut dem Volke zu erhalten.

Literatur.

Buhtz: Der Verkehrsunfall, Stuttgart 1938.

Elbel, Lieck: Alkoholresorption nach Nahrungsaufnahme, Ztschrft. f. d. ges. Gerichtl. Medizin, 1936, Bd. 26.

Ermel: Deutsche Juristenzeitung, 1932, Seite 605.
Das Recht des Kraftfahrers, 1932, Seite 248 u. 250.

Förster: Die Blutalkoholbefunde und ihre Verwertbarkeit. Medizinische Klinik, Nr. 19, 1938, Seite 633—35.

K. Hoffmann: Alkoholnachweis bei Verkehrsunfällen. Berlin, Wien 1937.

Jungmichel: Alkoholbestimmung im Blut. Berlin 1933.

J. Koller: Ueber die Aetherkonzentration im Blut des Menschen im Verlauf der Narkose und deren Bedeutung für die Alkoholbestimmung. Bruns Beiträge, Bd. 162, Seite 177—183.

Lange: Allgemeine Psychiatrie, Leipzig 1936.

Liebers: Strafrechtliche Beurteilung der Trunkenheit im heutigen Straßenverkehrsrecht. Kriminal. Monatshefte 1935, S. 157.

F. Müller: Reichsgesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Stilkes Rechtsbibliothek, Nr. 44, 7. erw. Aufl.
Das Straßenverkehrsrecht. Stilkes Rechtsbibliothek, Nr. 44, 12. Aufl.

M. H. Remund: Gerichtl.-Med. Erfahrungen und Probleme bei Automobilunfällen. Basel 1931.

Wiegand: Ueber die Blutalkoholbestimmung bei Verkehrsunfällen. Sonderdruck aus der Medizinischen Klinik.

Lebenslauf.

Ich, Alfred Gustav Hermann Kracht wurde am 13. September 1911 als Sohn des Drogeriebesitzers Gustav Kracht und seiner Ehefrau Marta geb. Elsässer zu Bad Kissingen geboren.

Zunächst besuchte ich vier Jahre die Volksschule in Bad Kissingen; von 1921 bis 1925 die Realschule in Bad Kissingen. Von 1925 bis 1930 besuchte ich das Gymnasium Bernhardinum in Meiningen, von 1930 bis 1932 Dr. Müller's Privatlehranstalten in Marburg und bestand im März 1932 am Realgymnasium in Gießen die Reifeprüfung.

Im Sommersemester 1932 begann ich an der Universität zu Marburg mein medizinisches Studium, das ich am 16. Dezember 1938 mit dem medizinischen Staatsexamen beendete. Seit dem 6. Januar 1938 bin ich als Medizinalpraktikant an der Universitäts-Nervenklinik Marburg beschäftigt.

Meine akademischen Lehrer in Marburg waren:

Alverdes, Baumann, Baur †, Becher, Boeminghaus, Claussen, Dabelow, Dittler, Foerster, Freudenberg, Göppert, Gremels, Grüneisen, Grüter, Jakobshagen, Kehrer, Kestermann, Klapp, Klewitz, Kretschmer, Meerwein, Nauck, Neumann, Pfannenstiel, Ruete, Schrader, Schwenkenbecher, Strecker, Uffenorde, Versé.